

**Informationssammlung
für die sicherheitstechnische Betrachtung
von Außenveranstaltungen**

Erstausgabe





Vorwort

Die in dieser Sammlung zusammengetragenen Informationen dienen als Nachschlagewerk zur sicherheitstechnischen Planung und Überprüfung von Außenveranstaltungen für Veranstalter und Behördenvertreter gleichermaßen. Die dargestellten Ausführungen sind als gängige Praxis und Verfahrensweise in der Stadt Bonn zu betrachten und stellen keine rechtliche Grundlage für Dritte dar.

Zu nicht kommerziellen Zwecken dürfen die Inhalte ganz oder auszugsweise weitergegeben werden. Die Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

Ideen, Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge werden unter der Emailadresse simon.friz@bonn.de gerne entgegen genommen.

Simon Friz, Bonn im Februar 2013

Herausgeber:

*Bundesstadt Bonn
Feuerwehr und Rettungsdienst
Lieselingsweg 112
53119 Bonn*

Titelbild: J. F. Saba: Pützchens Markt 2007

Version 1.08 | Stand: 22.02.2013



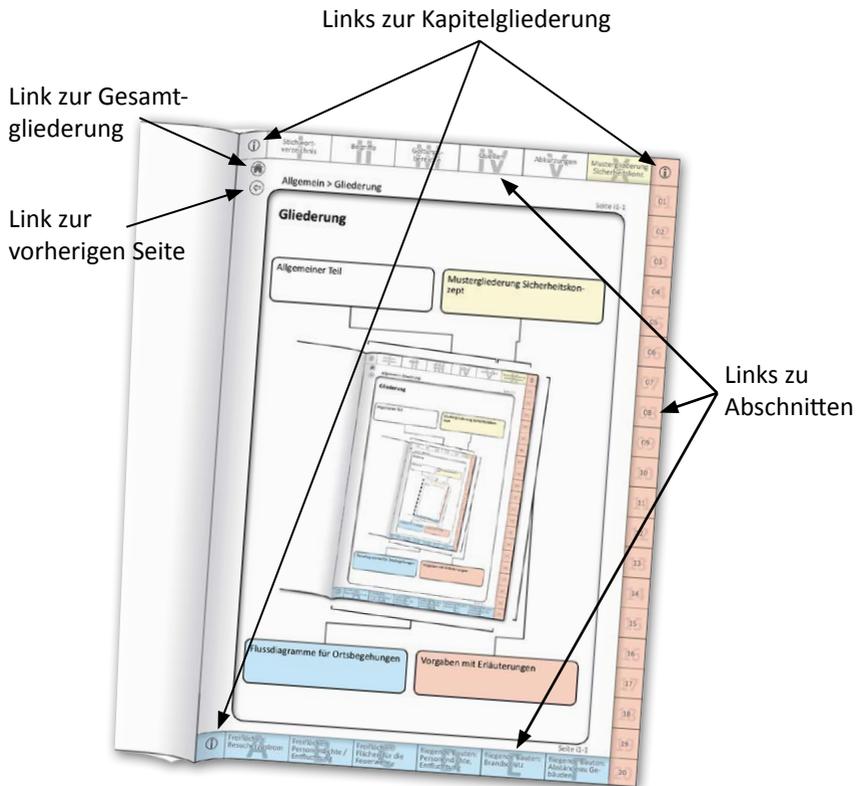
Funktionsweise der interaktiven Ausgabe

Diese Ausgabe ist als interaktive Version für die Verwendung auf Computern, Tablets und Smartphones optimiert. Hierfür ist das Dokument mit zahlreichen Verlinkungen versehen. Für die Nutzung der Verlinkungen müssen die entsprechenden Textstellen oder Buttons (mit dem Finger oder Eingabestift) genau getroffen werden, da sie nicht mit großflächigen Schaltflächen belegt sind.

Im Text sind verlinkt:

- Verweise auf Quellen, Bsp.: [BAUO, § 1 Abs. 1]
- Verweise auf Seiten, Bsp.: 17-1, III-1

Weitere Verlinkungen:

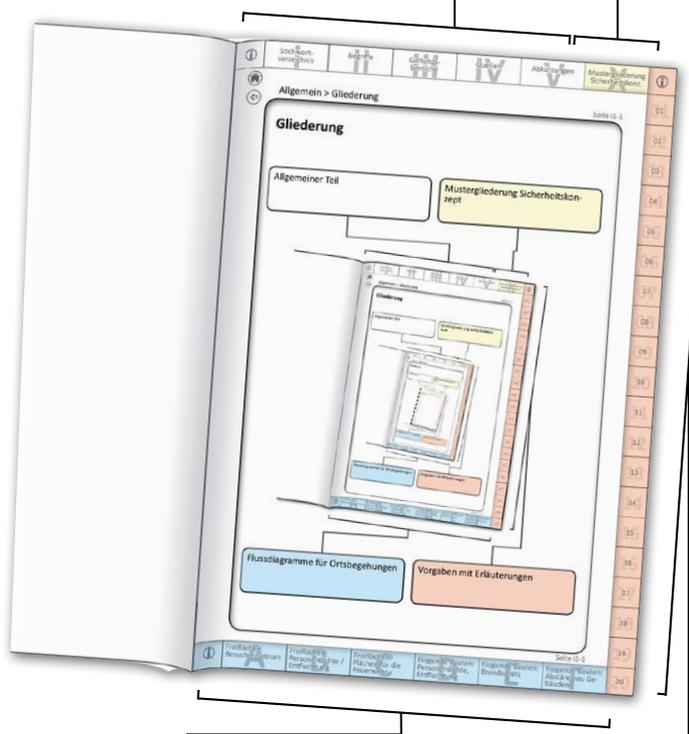




Gliederung

Allgemeiner Teil

Mustergliederung Sicherheitskonzept



Flussdiagramme für Ortsbegehungen

Vorgaben mit Erläuterungen

- 01
- 02
- 03
- 04
- 05
- 06
- 07
- 08
- 09
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20



I. Stichwortverzeichnis

- Abfallbehälter > *siehe Seite 16-2*
- Absperrgurt, -kette, -band > *siehe Seite 02-5*
- Abschränkungen > *siehe Seite 02-1*
- Abstand (fliegender Bau zu Gebäude) > *siehe Seite 13-1*
- Aufstellfläche > *siehe Seite II-1 sowie Seite 12-1*
- Ausschmückungen (Brandschutz) > *siehe Seite 16-1*
- Ausstattungen (Brandschutz) > *siehe Seite 16-1*
- bauliche Anlage > *siehe Seite II-1*
- Bauzaun > *siehe Seite 02-2*
- Beleuchtung > *siehe Stichwort Sicherheitsbeleuchtung*
- Bestuhlung
- allgemein > *siehe Seite 07-1*
 - brandschutztechnische Anforderungen > *siehe Seite 16-2*
- Bewegungsfläche > *siehe Seite II-2 sowie Seite 11-1*
- Brandschutz > *siehe Seiten 14-1 bis 20-1*
- Brandsicherheitswache > *siehe Seite 20-1*
- Brauchtumsfeuer > *siehe Seite 14-2*
- Bühne > *siehe Stichwort Szenenfläche*
- Bühnenabschränkung > *siehe Seite 02-4*
- Crash Barrier > *siehe Seite 02-4*
- Dekoration (Brandschutz) > *siehe Seite 16-1*
- Einlass > *siehe Seite 06-1*
- Fackelshow, -umzug > *siehe Seite 14-2*
- Feuergefährliche Effekte > *siehe Seite 14-1*
- Feuerlöscher > *siehe Seite 18-1*
- Feuerstätten > *siehe Seite 17-1*
- Feuerwehruzufahrt > *siehe Seite II-2 sowie Seite 10-1*
- Feuerwerk > *siehe Seite Seite 15-1*
- fliegende Bauten > *siehe Seite II-2*
- fliegende Bauten Richtlinie > *siehe Seite III-1*
- Flüssiggas > *siehe Seite 17-2*
- Fluchtweg > *siehe Stichwort Rettungsweg*
- Heizung > *siehe Seite 17-1*
- Heras-Zaun > *siehe Seite 02-2*
- Notausgang > *siehe Stichwort Rettungsweg*
- Pavillon > *siehe Stichwort Zelt*
- Produktionsstätte > *siehe Stichwort Veranstaltungsstätte*
- Pyrotechnik > *siehe Seite 15-1*





Allgemein > Stichwortverzeichnis

Seite I-2

Rauchabzug > siehe Seite 19-1

Rauchverbot > siehe Seite 14-1

Raum/Räume > siehe Stichwort Veranstaltungsraum

Rettungsweg

- Flucht- und Rettungswege von bei Veranstaltungen > siehe Seite 03-1

- Rettungswege von Gebäuden > siehe Seite 08-1

Schutzabstand > siehe Seite II-3 sowie Seite 15-1

Sicherheitsbeleuchtung > siehe Seite 05-1

Sonderbauverordnung > siehe Seite III-1

Szenenflächen > siehe Seite II-3

Tribünen (Brandschutz) > siehe Seite 16-1

Veranstaltungsstätte > siehe Seite II-3

Versammlungsraum > siehe Seite II-3

Versammlungsstätte > siehe Seite II-3

Vorhänge (Brandschutz) > siehe Seite 16-1

Zaun > siehe Stichwort Bauliche Anlage sowie Seite 02-1

Zelt > siehe Seite II-3

Zugang (Gebäude) > siehe Seite II-4 sowie Seite 09-1

Zuweg (Einlass) > siehe Seite 06-1

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Seite I-2



20



II. Begriffe

Gliederung

- Aufstellfläche
- Bauliche Anlage
- Bewegungsfläche
- Feuerwehrezufahrt
- fliegender Bau
- Gebäude
- Schutzabstand
- Szenenfläche
- Versammlungsraum
- Versammlungsstätte
- Veranstaltungsstätte
- Zelt
- Zugang

Aufstellfläche

Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen. [DIN14090, Abs. 3.3]

Bauliche Anlage

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

[BAUO, § 2 Abs. 1]

Ein **mobil**er Zaun an sich ist keine bauliche Anlage im Sinne von § 2 der BauO



NRW, jedoch kann eine durch mobile Zäune abgetrennte Fläche in ihrer Gesamtheit als bauliche Anlage betrachtet werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Absperrungen den öffentlichen (Personen-)Verkehr von einer Fläche ausgeschlossen wird.

Erläuterung: *Da ein mobiler Zaun in der Regel ohne größeren Aufwand fortbewegt werden kann, ruht er nicht durch die eigene Schwere auf dem Erdboden [vgl. KBAUO, Abs. 2.4.2]. Er ist nach seinem Verwendungszweck auch nicht dazu bestimmt, überwiegend ortsfest benutzt zu werden und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen für eine bauliche Anlage nach Baurecht. Die Betrachtung einer abgesperrten oder umzäunten Fläche als bauliche Anlage wurde durch die Bauaufsichtsbehörden im Rahmen einer Dienstbesprechung festgelegt [NBAUA, TOP 1].*

Bewegungsfläche

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein. [DIN14090, Abs. 3.4]

Feuerwehruzufahrt

Feuerwehruzufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen. [DIN14090, Abs. 3.2]

Fliegender Bau

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten. [vgl. BAUO, § 79 Abs. 1]

Fliegende Bauten sind nach FIBauR NRW beispielsweise:

- Tribünen
- Bühnenpodeste oder Bühnen mit Überdachung
- Reklametürme
- Zelte, die nicht als Camping- oder Sanitätszelte genutzt werden und größer als 75 m² [FLBAUR, Abs. 1.1]
- Fahrgeschäfte (Karussell, Autoscooter, Kindereisenbahn,...)
- Belustigungsgeschäfte (Schlaghammer, Rutschbahn,...)
- Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (Lose, Imbiss, Kiosk...)





- Schießgeschäfte
- ausklappbare Wagenkonstruktionen mit Blenden (Bierbuden,...)

[vgl. FLBAUR, Anlage 1]

Gebäude

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. [BAUO, § 2 Abs. 2]

Schutzabstand

Der Schutzabstand (Fernbereich) ist der zwischen Abschussmittel bzw. pyrotechnischem Gegenstand und Publikum, unbeteiligten Dritten und brandempfindlichen Objekten einzuhaltende horizontale Abstand. [LFBAM, Abs. 2]

Szenenfläche

Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen. [SBAUVO, § 2 Abs. 4]

Versammlungsraum

Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. [SBAUVO, § 2 Abs. 3]

Versammlungsstätte

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften. [SBAUVO, § 2 Abs. 1]

Veranstaltungsstätte

Veranstaltungsstätten sind alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte. [BGVC1, § 2]. Freilichtbühnen und Open-Air-Konzerte sind explizit in der BGI 810-6 erwähnt [BGI810-6, S. 3].

Zelt

Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht. [FLBAUR, Abs. 1.2.6]

**Zugang**

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten.

[DIN14090, Abs. 3.1]

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19





III. Geltungsbereiche

Gliederung

- BauO NRW
- BGV C1
- FIBauR NRW
- SBauVO NRW

BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Die Bauordnung gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Sie gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden. *[BAUO, § 1 Abs. 1]*

BGV C1 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung)

Die Unfallverhütungsvorschrift C1 gilt für

1. den **bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten**,
2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

Die Unfallverhütungsvorschrift C1 gilt **nicht** für Filmtheater ohne Szenenfläche, **Schausteller- und Zirkusunternehmen**. *[BGVC1, § 1]*

FIBauR NRW (Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten)

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 79 Abs. 1 BauO NRW. Die Richtlinie gilt **nicht für Zelte**, die als **Camping- und Sanitätszelte** verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche **bis zu 75 m²**. Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten. *[FLBAUR, Abs. 1.1]*

SBauVO NRW (Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten)

Die Vorschriften des Teils 1 gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. **Versammlungsstätten im Freien** mit Szenenflächen, deren Besucherbereich



mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;

3. **Sportstadien**, die mehr als 5 000 Besucher fassen.

Die Vorschriften der Sonderbauverordnung **gelten nicht für Fliegende Bauten.**
[SBAUVO, § 1]

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19





IV. Quellen

SPRENGV	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (i.d.F. vom 22.12.2011)
AGBF1	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz: <i>Anforderungen an Volksfeste und Märkte aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes</i> . 21.12.2010
AGBF2	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz: <i>Empfehlungen (2012-3) zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr</i> . 3. Entwurf, Oktober 2012
BAUO	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) (i.d.F. vom 01.05.2000)
BBPM	Bundesstadt Bonn: <i>Bürgerbrief Pützchens Markt</i> , Bonn: August 2010
BGHW	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution: BGHW-Kompakt: <i>Merkblatt M35, Feuerlöscher</i> . Bonn: Februar 2012
BGI810-5	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: BGI 810-5: <i>Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Besondere szenische Effekte und Vorgänge</i> . Juni 2009
BGI810-6	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: BGI 810-6: <i>Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Brandschutz im Dekorationsbau</i> . Juli 2009
BGI812	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: <i>BGI 812: Fernsehen, Hörfunk und Film – Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung</i> . Januar 2002
BGR111	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften: <i>Arbeiten in Küchenbetrieben</i> . Oktober 2006
BGVA8	Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft: <i>BGV A8: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz</i> . 01.04.2002
BGVC1	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik: <i>BGV C1: Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung</i> . 01.04.1998





BGVD34	Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft: <i>BGV D34: Verwendung von Flüssiggas</i> . 01.01.1997
DIN13200	DIN EN 13200-3:2005: <i>Zuschaueranlagen - Teil 3: Abschrankungen</i> . Berlin: Beuth Verlag, 2005
DIN14090	DIN 14090:2003-05: <i>Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken</i> . Berlin: Beuth Verlag, 2003
DIN14406	DIN 14406: <i>Tragbare Feuerlöscher: Begriffe, Bauarten und Anforderungen</i> . Berlin: Beuth Verlag, Februar 1983
DIN4844-1	DIN 4844-1: <i>Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 1: Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen</i> . Berlin: Beuth Verlag, Mai 2005
DIN4844-2	DIN 4844-2: <i>Sicherheitskennzeichnung - Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen</i> . Berlin: Beuth Verlag, Februar 2001
DINEN3	DIN EN 3-7: <i>Tragbare Feuerlöscher – Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen</i> . Berlin: Beuth Verlag, Oktober 2007
EBNER	Ebner Beleuchtungstechnik GmbH: <i>Notlichtkatalog 2Gk</i> . Seite 3, http://www.ebner-licht.de/downloads/ebnernotlicht02.pdf (18.06.2012)
EN50172	DIN EN 50172:2004: <i>Sicherheitsbeleuchtungsanlagen</i> . Januar 2005
FLBAUR	Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten für das Land Nordrhein-Westfalen (FIBauR) (i.d.F. v. Mai 2007)
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) (i.d.F. v. 10.02.1998)
KBAUO	Gädtkte et al.: <i>BauO NRW Kommentar</i> , 12. Aufl., Köln: Werner Verlag, 2010
LFBAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung: <i>Leitfaden der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zum Thema Sicherheitsmaßnahmen für das Verwenden von Feuerwerk der Kategorie 4 - Py/2012/2 - (24.09.2012)</i>





LIMSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz - LImSchG -) (i.d.F. v. 18. März 1975)
LÖHR	Löhr/Gröger: <i>Bau und Betrieb von Versammlungsstätten</i> , 3. Aufl., Frankfurt a.M.: Verlag Recht und Wirtschaft, 2011
MBGAS	Bundesstadt Bonn: Merkblatt zum Betreiben von Flüssiggasanlagen im gewerblichen Bereich (Merkblatt 37-22.01) i.d.F. vom September 2009
MÜNCHEN	Landeshauptstadt München: <i>Mobile Sicherheitsabsperungen für Veranstaltungen</i> . http://www.feuerwehr.muenchen.de/bd50vorb/b54veran/b542daten/Mobile_Absperrung.pdf (26.08.2012)
NBAUA	Anlage des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen an die oberen Bauaufsichtsbehörden – Aktenzeichen X A 3 - 100 – (v. 17.05.2011)
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - (i.d.F. vom 13.05.1980)
POLG	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) (i.d.F. vom 25.06. 2003)
RMIK	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 71-38.05.01 – (v. 19.10.2011)
SBAUVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Sonderbauverordnung (SBauVO) (i.d.F. vom 17. 11 2009)
STEEGMANN	Steedmann: <i>Erläuterungen FSHG</i> , 4. Auflage, Heidelberg, R. v. Decker's Verlag, 2006
VV BAUO	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) vom 12.10.2000
AGVS	Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit an der FH Köln - eine Initiative der FH Köln & xEMP oHG: <i>Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen</i> . http://www.xemp-berlin.de/docs_presse/AGVS_Entwurf_12-03-22.pdf (22.06.2012)





V. Abkürzungen

AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
Abs.	Absatz
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BGHW	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
bzw.	beziehungsweise
ff.	folgende
FIBauR NRW	Fliegende Bauten Richtlinie Nordrhein-Westfalen
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
LE	Löschmitteleinheiten
LImSchG NRW	Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
OBG NRW	Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen
SBauVO NRW	Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen
SprengV	Verordnung zum Sprengstoffgesetz
t	Tonne(n)
v.	vom
v. H.	von Hundert
vs.	versus
z.B.	zum Beispiel





X. Mustergliederung Sicherheitskonzept

Gliederung*

1. Beschreibung der Veranstaltung
 - 1.1 Art der Veranstaltung und deren Rahmenbedingungen
 - 1.2 Besucherkapazität
 - 1.3 Begriffsdefinitionen
 - 1.4 Verantwortlichkeiten
 - 1.5 Erreichbarkeiten der beteiligten Stellen
 - 1.6 Sichere Kommunikationswege während der Veranstaltung
 - 1.7 Koordinierungsgruppe
 - 1.8 Bauliche Gegebenheiten innerhalb des Veranstaltungsgeländes
 - 1.9 Bauliche Gegebenheiten außerhalb des Veranstaltungsgeländes
 - 1.10 Technische Einrichtungen
 - 1.11 Sicherheitseinrichtungen
 - 1.12 Erreichbarkeit der Versammlungsstätte
 - 1.13 Wege- und Flächennutzung
 - 1.14 Rettungswege & Notausgänge
 - 1.15 Besucherinformation / Sicherheitsdurchsagen
2. Risikoanalyse und –bewertung
 - 2.1 Definition der Schutzziele
 - 2.2 Risikoanalyse
 - 2.3 Risikobeurteilung
3. Maßnahmen zur Risikoreduktion
4. Anlagen

* Die Inhalte der Mustergliederung Sicherheitskonzept und dazugehörigen Beispiele sind nahezu vollständig einer Ausarbeitung der „Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit“ [AGVS] entnommen.





X.1. Beschreibung der Veranstaltung

X.1.1 Art der Veranstaltung und deren Rahmenbedingungen

- Wie erfolgt die Darbietung (Programmbeschreibung)?
- Wo findet die Veranstaltung statt (Hinweis zu den baulichen Gegebenheiten)?
- Wann findet die Veranstaltung statt (Datum, Uhrzeit)?
- Wie lange dauert die Veranstaltung (zeitlicher Ablauf)?
- Welche Besucher werden erwartet (friedlich, ruhig, aggressiv)?
- Wie reisen die Besucher an (Verkehrslenkung)?
- Wie werden die Besucher in die Veranstaltung einbezogen (Aktion/ Reaktion)?
- Welche Erwartungen haben die Besucher (Definition der Begehrlichkeiten)?

X.1.2 Besucherkapazität

- Besucherkapazität (max. Besucherzahl entsprechend der Flächennutzung)
- Bestuhlungspläne

X.1.3 Begriffsdefinitionen

- Sanitätsdienst, Rettungsdienst, Ordnungsdienst, Ordnungsbehörde, Sicherheitsdienst, Koordinierungsgruppe, Leitstelle...

X.1.4 Verantwortlichkeiten

- Betreiber
- Veranstalter (Veranstaltungsleiter)
- Ordnungsdienstleiter
- Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- ggf. Verweis auf Organigramm in Anlagen





01

X.1.5 Erreichbarkeiten der beteiligten Stellen

- Betreiber: Management, Technik, Ordnungsdienst, Service,...
- Veranstalter: Management, Künstler/ Mitwirkende, Ordnungsdienst, Technik, Service,...
- Behörden und weitere Beteiligte: Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Ordnungsamt, Bauaufsicht, Umweltamt, Verkehrslenkung, ÖPNV, Presse,...

02

03

04

05

X.1.6 Sichere Kommunikationswege während der Veranstaltung

- Erreichbarkeiten über Funkgeräte, Festnetz, Mobilfunk

06

07

X.1.7 Koordinierungsgruppe

- Beteiligte der Koordinierungsgruppe, Zuständigkeiten und Besetzung (ständig oder nicht ständig)
- Raum und Treffpunkt der Koordinierungsgruppe
- Schwellenwert und „Codewort“ zur Einberufung der Koordinierungsgruppe
- technische Ausstattung der Koordinierungsgruppe

08

09

10

X.1.8 Bauliche Gegebenheiten innerhalb des Veranstaltungsgeländes

- bauliche Anlagen (Versammlungsstätte, Betriebsstätten)
- Fliegende temporäre Bauten (Tribünen, Zelte, Fahrgeschäfte, Sonderbauten)
- Infrastruktur (Zäune, Orientierung, Zu- & Abwasser, Toiletten, Müllentsorgung)
- Barrierefreie Zugänge

11

12

13

14

X.1.9 Bauliche Gegebenheiten außerhalb des Veranstaltungsgeländes

- Straßensperren
- Orientierung
- sonstige Aufbauten und Einrichtungen
- Nutzung der öffentlichen Infrastruktur
- angrenzende Bauten

15

16

17

18

19



20



X.1.10 Technische Einrichtungen

- Veranstaltungstechnik (Licht, Ton, Video, SFX, Pyrotechnik, Energieversorgung)
- Catering

X.1.11 Sicherheitseinrichtungen

- Sicherheitstechnik (Beleuchtung, Beschallung)
- Brandschutztechnik (Feuerlöscher, Entrauchung, Sprinkler,...)

X.1.12 Erreichbarkeit der Versammlungsstätte

- An- und Abreise der Gäste (Fußweg, Auto, ÖPNV, ...)
- Wegeführung
- Einbettung der Versammlungsstätte in die nähere Infrastruktur (Wege, Straßen, Autobahn, Schiene, Flughäfen)
- Kapazität von Parkplätzen an der Versammlungsstätte
- Straßensperren & Halteverbot

X.1.13 Wege- und Flächennutzung

- Wege vor der Versammlungsstätte
- Wegeführung auf/ in der Versammlungsstätte
- Steuerung der Besucher durch Attraktion
- Flächennutzung (Besucher, Mitwirkende, Stellflächen, Aufstellflächen, Bewegungsflächen)

X.1.14 Rettungswege & Notausgänge

- Rettungswege/Notausgänge (Anordnung, Länge, Höhe, Breite, Beschilderung, Beleuchtung)
- Rettungswege vs. Besucherzustrom, mögliche Störung bei gleicher Wegführung
- Flächen für die Polizei (Position, Zufahrten)
- Flächen für die Feuerwehr (Position, Zufahrten)
- Flächen für den Rettungsdienst (Position, Zufahrten)
- Flächen für Sanitätsdienst (Position, Unfallhilfsstellen, Zufahrten)
- MANV [Massenanfall von Verletzten] (Position, Zufahrten)





01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

X.1.15 Besucherinformation / Sicherheitsdurchsagen

- Technische und organisatorische Umsetzung der Besucherinformation und Sicherheitsdurchsagen
- vorgefertigte Texte



20



01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

X.2.Risikoanalyse und -bewertung

X.2.1 Definition der Schutzziele

- Personenschutz
- Sachwertschutz
- Umweltschutz

X.2.2 Risikoanalyse

Störung durch Zuschauerverhalten

- Pyrotechnik
- Vandalismus
- Überklettern von Abschränkungen
- Werfen von Gegenständen
- Gedränge
- Überfüllung
- Besucherdruck
- sicherheitsrelevante Personengruppen
- Glasbruch

Technische Störungen

- Brand, Explosion
- Gasausströmung
- Stromausfall
- defekte sicherheitstechnische Einrichtung
- sonstige technische Störung...
- Einsturz von Bauteilen
- Ausfall einer besucherrelevanten Infrastruktur

Sanitäts- und rettungsdienstliche Ereignisse

- Verletzung
- MANV
- Drogen & Alkohol
- Erkrankungen
- Such- und Vermisstenmeldungen

Bedrohung von Außen

- Anschlagdrohung
- Amoklauf,...



20



Wetter

- Sturm
- Hagel/Starkregen
- Gewitter
- Hochwasser
- Hitze
- Kälte

Verkehrswege

- Ausfall von Verkehrswegen
- Ausfall/Stau Individualverkehr

X.2.3 Risikobeurteilung

Wie wird das Risiko einzeln eingeschätzt (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß mit Begründungen)

- gering
- mittel
- groß

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19



20



X.3. Maßnahmen zur Risikoreduktion

- Welche Maßnahmen werden für die einzelnen Risiken getroffen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit zu reduzieren?
- Welche Maßnahmen werden für die einzelnen Risiken getroffen, um das Schadensausmaß zu reduzieren?
- Handlungsablauf im Schadensfall

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19



20



01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

X.4. Anlagen

- maßstabsgetreuer Lageplan
- Kommunikationsplan
- Organigramm
- Ordnungsdienstkonzept
- Sanitätsdienstkonzept
- ...



20

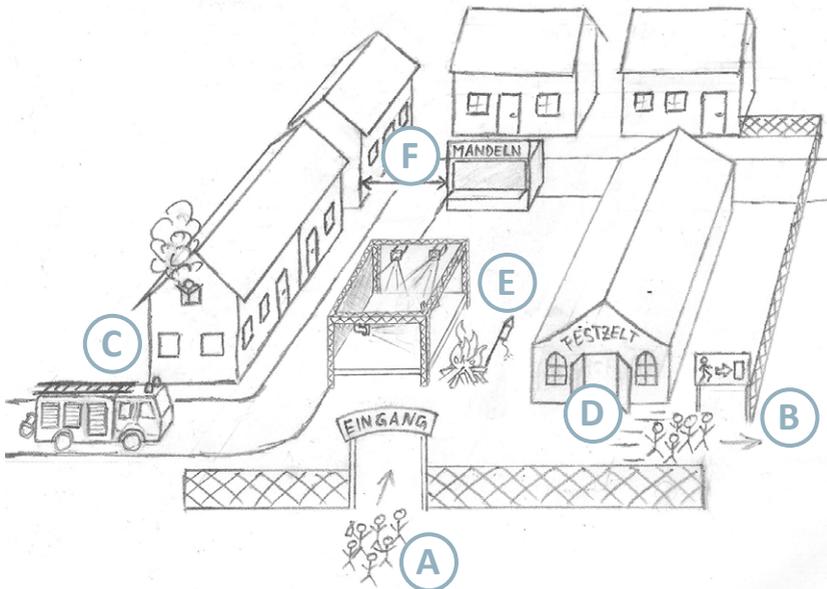


Flussdiagramme für Ortsbegehungen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Flussdiagramme dienen dazu, sowohl bei der Planung als auch bei der Überprüfung von Außenveranstaltungen, die wesentlichen Punkte zu betrachten.

Gliederung

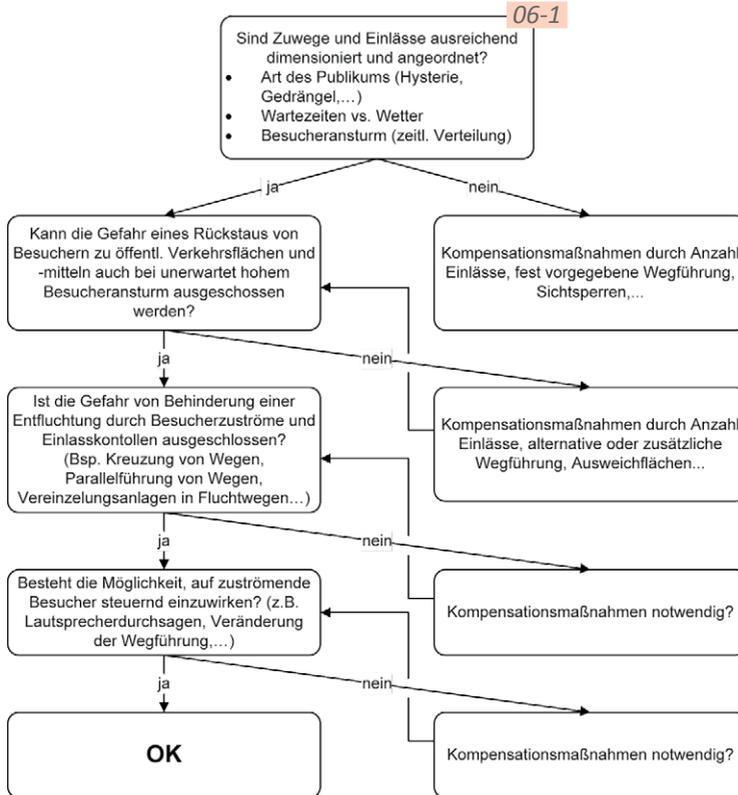
- A) Freiflächen: Besucherzustrom
- B) Freiflächen: Personendichte und Entfluchtung
- C) Freiflächen: Flächen für die Feuerwehr
- D) fliegende Bauten: Entfluchtung
- E) fliegende Bauten: Brandschutz
- F) Fliegende Bauten: Abstände zu Gebäuden





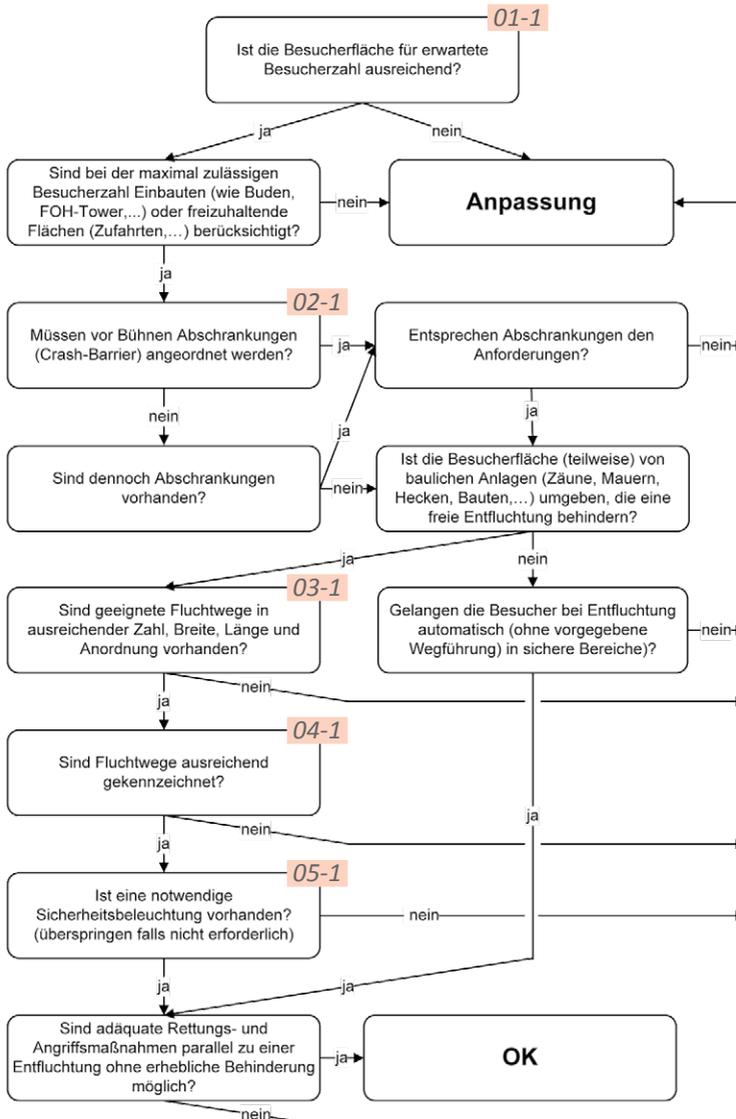
A) Freiflächen: Besucherzustrom

- Sicherung von Zuwegen
- Wechselwirkung mit Entfluchtung



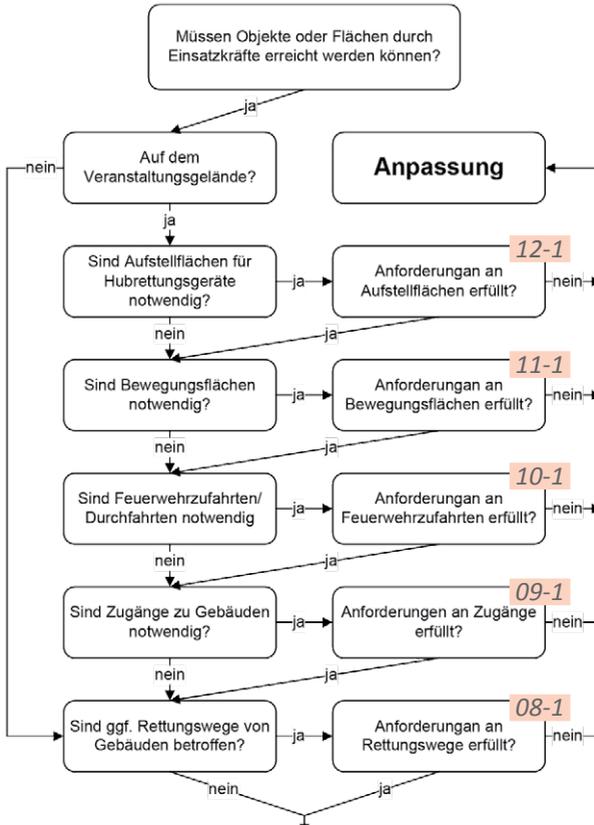
B) Freiflächen: Personendichte und Entfluchtung

- Betrachtung der maximalen Besucherzahl
- Flucht- und Rettungswege



C) Freiflächen: Flächen für die Feuerwehr

- Durchfahren von Flächen
- Rettungs- und Angriffsmaßnahmen an angrenzenden Objekten oder auf Flächen
- Sicherung von Rettungswegen angrenzender Objekte



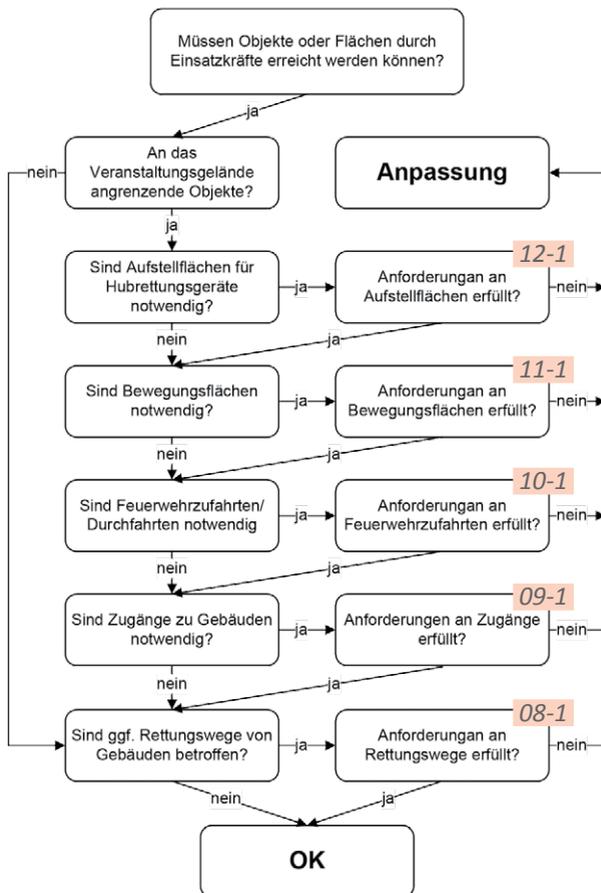
Fortsetzung auf nächster Seite



Ortsbegehung > Freiflächen: Flächen für die Feuerwehr

Seite C-2

Fortsetzung von voriger Seite

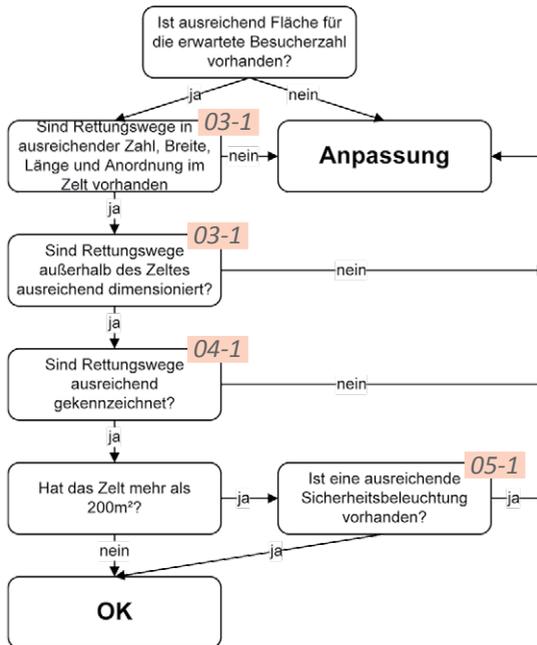


Seite C-2

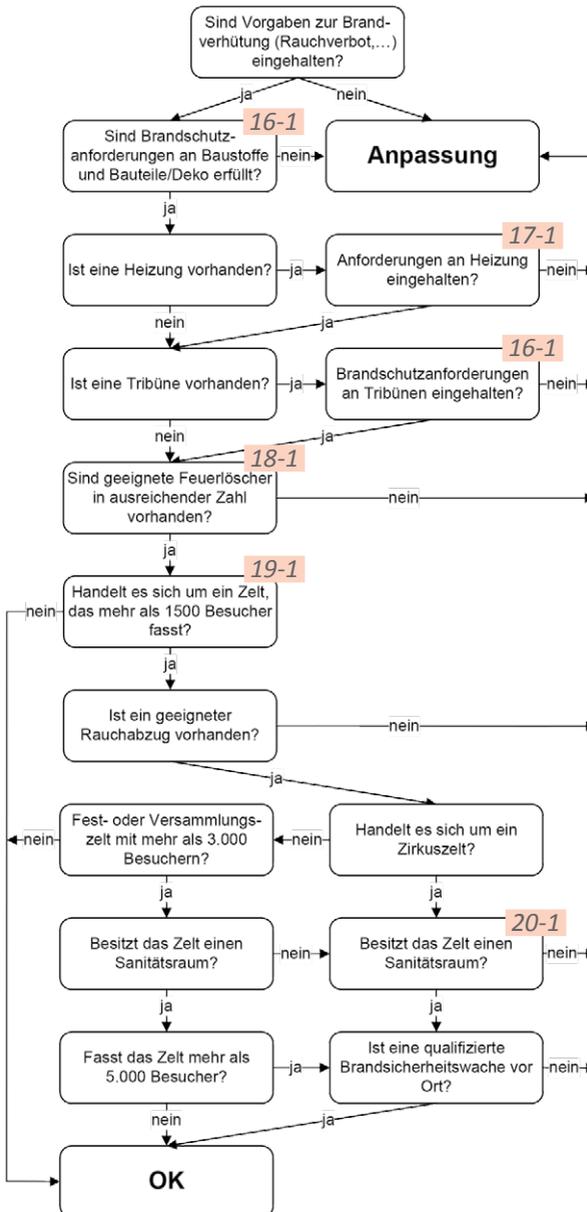


D) fliegende Bauten: Entfluchtung

- Entfluchtung von fliegenden Bauten
- Sicherheitsbeleuchtung in fliegenden Bauten



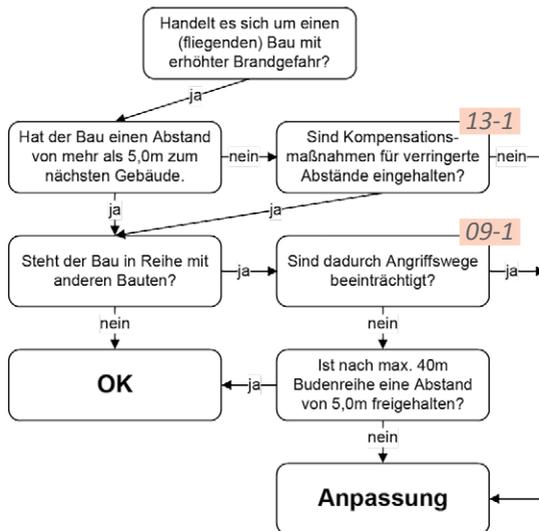
E) fliegende Bauten: Brandschutz





F) Fliegende Bauten: Abstände zu Gebäuden

- Abstände von fliegenden Bauten zu Gebäuden zur Verhinderung von Brandausbreitung





Vorgaben mit Erläuterungen

Gliederung

- 01 Besucherzahl / Personendichte
- 02 Abschränkungen
- 03 Dimensionierung von Flucht- und Rettungswegen
 - Anzahl und Anordnung
 - Weglänge
 - Wegbreite
 - Beschaffenheit
- 04 Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen
- 05 Sicherheitsbeleuchtung
- 06 Dimensionierung von Zuwegen und Einlässen
- 07 Bestuhlung
- 08 Rettungswege von Gebäuden
- 09 Zugänge zu Gebäuden
- 10 Feuerwehrzufahrten
 - Allgemeines
 - Dimensionierung von Feuerwehrzufahrten allgemein
 - Dimensionierung von Feuerwehrzufahrten auf Besucherflächen
- 11 Bewegungsflächen
- 12 Aufstellflächen für Drehleitern
- 13 Abstände fliegender Bauten zu Gebäuden
 - Allgemein
 - Möglichkeiten der Kompensation
- 14 Brandschutz: Feuergefährliche Effekte und Handlungen
 - Rauchen
 - Feuerspucker und -schalen, Fackelshows und -umzüge
 - Brauchtumsfeuer
- 15 Pyrotechnik / Feuerwerk
 - Allgemeines





Freiflächen

Fliegende Bauten

16 Brandschutz: Anforderungen an Ausstattungen

Baustoffe allgemein

Baustoffe von Tribünen

Ausschmückungen, Dekoration und Vorhänge

Bestuhlung

Abfallbehälter

Scheinwerfer

17 Brandschutz: Heizungen und Feuer- bzw. Kochstätten

Allgemeine Vorgaben

Umgang mit Flüssiggas

18 Brandschutz: Feuerlöscher

Feuerlöscher

Dimensionierung von Feuerlöschern

19 Brandschutz: Rauchabzüge

Rauchabzüge

20 Brandschutz: Brandsicherheitswache

Anwesenheit

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19



20



01 Besucherzahl / Personendichte

Freiflächen und Fliegende Bauten

Die Besucherzahl ist für Tisch-, Sitz- und Stehplätze in der Regel so zu bemessen, dass eine Personendichte von 2 Personen/m² nicht überschritten wird. Sie richtet sich zudem nach der Kapazität der Flucht- und Rettungswege (siehe [03-1](#)).

[vgl. FLBAUR Abs. 2.2.2 sowie SBauVO § 1, Abs. 2 Satz 2].

Erläuterung: Diese Anforderungen werden auch bei Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der FIBauR NRW und SBauVO NRW als Bemessungsgrundlage herangezogen, da die Auswirkung der Personendichte einer eingefriedeten Außenveranstaltung mit der einer Versammlungsstätte nach SBauVO NRW in der Regel vergleichbar ist und in Satz 3 explizit auf die Anwendung bei Veranstaltungen im Freien verwiesen wird.





02 Abschrankungen

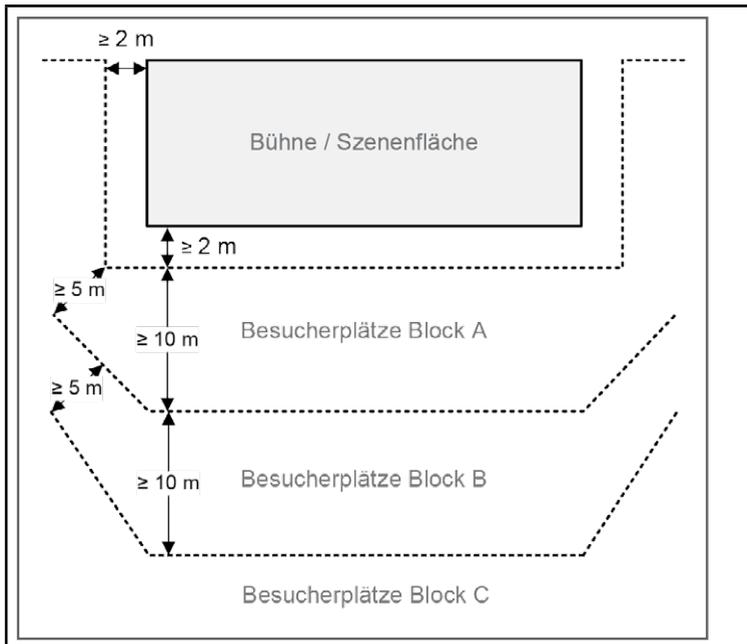
Gliederung:

- Abschrankungen vor Szenenflächen
- Arten von Abschrankungen

Abschrankungen vor Szenenflächen

Befinden sich Stehplätze vor Szenenflächen, muss eine Bühnenabschrankung vorhanden sein. Diese muss mindestens 2,0 m Abstand von der Bühne haben [SBAUVO § 29, Abs. 1] und für Personendruck nach DIN 13200-3 geeignet sein.

Bei mehr als 5.000 Stehplätzen vor Szenenflächen müssen mindestens zwei weitere Abschrankungen vorhanden sein. Diese dürfen nur von den Seiten zugänglich sein und müssen über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10,0 m zueinander haben. An den Seiten genügt ein Abstand von 5,0 m. [SBAUVO § 29, Abs. 2]



Beispielhafte Darstellung von Abschrankungen vor Szenenflächen [vgl. LÖHR S. 376]

Erläuterung: Eine Anwendung außerhalb des Gültigkeitsbereiches der SBauVO NRW (hier z.B. wenn weniger als 1.000 Stehplätze vor einer Szenenfläche) muss im Einzelfall in Betracht gezogen werden.



Arten von Abschränkungen

Für unterschiedliche Anwendungen existieren jeweils geeignete Arten von Abschränkungen (siehe auch DIN 13200-3), welche nachfolgend aufgeführt sind. Hinweis: Die in diesem Abschnitt wiedergegebenen Ausführungen zu Arten von Absperrungen sind einer Informationsbroschüre der Stadt München entnommen [MÜNCHEN].

Gliederung:

- Bauzaun (Heras-Zaun)
- Absperrgitter (Mannesmann-Gitter, Mannheimer Gitter)
- Polizeigitter (Hamburger Gitter)
- Bühnenabschränkung (Crash Barrier, Holland-Gitter, Mojo-Gitter)
- Rollzaun-Systeme
- Zaunwagen-Systeme
- Absperrbänder, -gurte und -ketten

Bauzaun (Heras-Zaun)

Anwendung:

+ geeignet o bedingt geeignet - ungeeignet

- o Fan-Trennung
- + Sichtschutz
- Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabsperrung)
- + Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
- + im Verlauf von Rettungswegen (wenn auf Laufrollen)
- + im Verlauf von Feuerwehruzufahrten (wenn auf Laufrollen)



Bauzaun oder Heras-Zaun [MÜNCHEN]



Bauzaun auf Rollen [MÜNCHEN]

**Absperrgitter (Mannesmann-Gitter, Mannheimer Gitter)**

Anwendung: + geeignet o bedingt geeignet - ungeeignet

- o Fan-Trennung
- Sichtschutz
- Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabspernung)
- + Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
- + im Verlauf von Rettungswegen (wenn auf Laufrollen)
- + im Verlauf von Feuerwehruzufahrten (wenn auf Laufrollen)



Absperrgitter [MÜNCHEN]



Absperrgitter in Eingangsschleusen [MÜNCHEN]

Polizeigitter (Hamburger Gitter)

Anwendung: + geeignet o bedingt geeignet - ungeeignet

- o Fan-Trennung
- Sichtschutz
- Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabspernung)
- + Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
- im Verlauf von Rettungswegen
- im Verlauf von Feuerwehruzufahrten



Polizeigitter [MÜNCHEN]



Bühnenabschränkung (Crash Barrier, Holland-Gitter, Mojo-Gitter)

Anwendung: + geeignet o bedingt geeignet - ungeeignet

- o Fan-Trennung
- Sichtschutz
- + Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabspernung)
- + Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
- im Verlauf von Rettungswegen
- im Verlauf von Feuerwehrrzufahrten



Bühnenabspernung für Personendruck (Rückseite) [MÜNCHEN]



Bühnenabspernung für Personendruck (Vorderseite / Besucherseite) [MÜNCHEN]

Rollzaun-Systeme

Anwendung: + geeignet o bedingt geeignet - ungeeignet

- + Fan-Trennung
- + Sichtschutz
- Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabspernung)
- + Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
- im Verlauf von Rettungswegen
- im Verlauf von Feuerwehrrzufahrten



Rollzaun-System (mit Box) [MÜNCHEN]



Rollzaun-System [MÜNCHEN]

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20



Zaunwagen-Systeme

Anwendung:

+ geeignet o bedingt geeignet - ungeeignet

- Fan-Trennung
- Sichtschutz
- Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabspernung)
- + Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
- im Verlauf von Rettungswegen
- im Verlauf von Feuerwehruzufahrten



Zaunwagen-System [MÜNCHEN]



Zaunwagen-System [MÜNCHEN]

Absperrbänder, -gurte und -ketten

Anwendung:

+ geeignet o bedingt geeignet - ungeeignet

- Fan-Trennung
- Sichtschutz
- Begrenzung mit hohem Personendruck (z.B. Bühnenabspernung)
- + Begrenzung und Umzäunung ohne Personendruck
- + im Verlauf von Rettungswegen (wenn bei Druck selbsttätig lösend)
- + im Verlauf von Feuerwehruzufahrten



Absperrgurt [MÜNCHEN]



Absperrvorrichtung mit Kette [MÜNCHEN]



03 Dimensionierung von Flucht- und Rettungswegen

Gliederung:

- Anzahl und Anordnung
- Weglänge
- Wegbreite
- Beschaffenheit

Anzahl und Anordnung

Freiflächen

Eine Besucherfläche muss mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst weit auseinander und entgegengesetzte Fluchtwege in sichere Bereiche haben. [SBauVO § 6, Abs. 2 sowie Abs. 5]

Erläuterung: Eine Anwendung dieser Vorgabe für Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der SBauVO NRW muss im Einzelfall abgewogen werden. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei unter den Voraussetzungen des OBG NRW bzw. PolG NRW erfolgen [vgl. OBG §14, Abs. 1 sowie POLG §8, Abs. 1].

Fliegende Bauten

Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben, welche der Breite der Rettungswege entsprechen. [FLBAUR Abs. 2.2.3]

Weglänge

Freiflächen

Als Maximalwert für die Länge von Flucht- und Rettungswegen bei Veranstaltungen auf Freiflächen können die in der SBauVO NRW vorgegebenen 60 m [vgl. SBauVO §7, Abs. 1] als Richtwert angenommen werden.

Erläuterung: Anforderungen an Fluchtweglängen von max. 60 m gemäß SBauVO begründen sich nicht ausschließlich auf Rauchausbreitungsszenarien [AGBF1 S. 2]. Eine mögliche Ausweitung der maximalen Fluchtweglänge kann im Einzelfall unter Betrachtung der Umstände in Erwägung gezogen werden (beispielsweise bei ausreichend vorhandenem Freiraum).





Fliegende Bauten

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf 30 m (Lauflinie) nicht überschreiten. [FLBAUR Abs. 2.2.1]

Wegbreite

Freiflächen

Die Mindestbreite eines Fluchtweges muss 1,2 m betragen. Zur Bemessung der notwendigen Breite sind 600 Personen je 1,2 m anzusetzen; Staffellungen sind in Schritten von 0,6 m zulässig. [SBAUVO §7, Abs. 4]

Erläuterung: Die Anwendung dieser Vorgabe für Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der SBauVO NRW muss im Einzelfall abgewogen werden. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei unter den Voraussetzungen des OBG NRW bzw. PolG NRW erfolgen [vgl. OBG §14, Abs. 1 sowie POLG §8, Abs. 1].

Fliegende Bauten

Die Mindestbreite eines Fluchtweges muss 1,2 m betragen. Ausnahme: In Räumen kleiner 100 m² genügt eine Mindestbreite von 0,9 m. Zur Bemessung der notwendigen Breite sind in Räumen 200 Personen je 1,2 m anzusetzen, im Freien 600 Personen je 1,2 m. Staffellungen sind in Schritten von 0,6 m zulässig. [FLBAUR Abs. 2.2.2 und 2.2.3]

Bei Bestuhlung mit Biertischgarnituren können die Breiten von Gängen verringert werden. Siehe hierzu Seite [07-1](#).

Beschaffenheit

Freiflächen

Flucht- und Rettungswege müssen jeder Zeit sicher begehbar sein. Hierbei müssen jedoch äußere Umstände (wie unvermeidbare Stolperfallen) berücksichtigt werden.

Erläuterung: Außenveranstaltungen finden oftmals auf Untergründen statt, welche nicht für den Zweck von Veranstaltungen errichtet wurden. So müssen bei der Führung von Fluchtwegen örtliche Gegebenheiten in Kauf genommen und, sofern möglich, kompensiert werden. Bei Marktveranstaltung auf Straßen können z.B. Stolperfallen wie Bordsteinkanten bei der Fluchtwegführung nicht vermieden werden. Hier empfiehlt sich zur Kompensation eine deutliche Kennzeichnung, beispielsweise durch schwarz-gelbes Markierungsband sowie gesonderte Ausleuchtung.



**Fliegende Bauten**

Rettungswegen müssen freigehalten werden und bei Dunkelheit während der Betriebszeit beleuchtet sein. [FLBAUR Abs. 6.3.1]

Zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit von Rettungswegen in fliegenden Bauten bestehen in Räumen für mehr als 200 Besucher:

- Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlfahrer ohne Fremde Hilfe geeignet ist. [FLBAUR Abs. 5.1.1]
- Der Absatz zwischen einem Ausgang und einer Stufe muss mindestens einer Türflügelbreite entsprechen. [FLBAUR Abs. 5.1.2]
- Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebe- und Drehtüren sind unzulässig. [FLBAUR Abs. 5.1.3]





04 Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Freiflächen und Fliegende Bauten

Flucht- und Rettungswege müssen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden [FIBauR Abs. 2.2.3 und 2.8 sowie SBAUVO § 6, Abs. 6], sofern sie nicht ohnehin ersichtlich sind. Die Darstellung erfolgt wie unten dargestellt gemäß BGV A8 bzw. DIN 4844-1 sowie DIN 4844-2. Die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungswegkennzeichnungen muss bei Dunkelheit durch Beleuchtung/Sicherheitsbeleuchtung (siehe 05-1) gewährleistet sein.

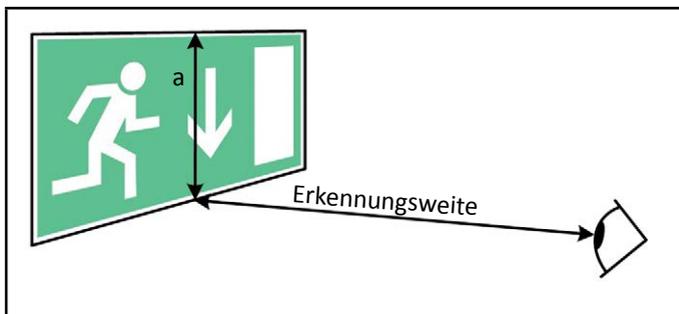
Die Größe der Schilder wird anhand der Höhe gemessen. Dabei gilt für

- beleuchtete Schilder mit Piktogramm:
Schildhöhe a = Erkennungsweite^x / 100
- hinterleuchtete Schilder mit Piktogramm:
Schildhöhe a = Erkennungsweite^x / 200

Bei Schildern, die anstatt eine Piktogramms mit Text versehen sind (z.B. „FLUCHTWEG“) bezieht sich die Höhe a auf die Höhe der Buchstaben.

- beleuchtete Schilder mit Text:
Buchstabenhöhe a = Erkennungsweite^x / 100
- hinterleuchtete Schilder mit Text:
Buchstabenhöhe a = Erkennungsweite^x / 200

^x Erkennungsweite ist die maximale Entfernung vom Schild, von der aus dieses für Besucher noch erkennbar/lesbar ist.



Erkennungsweite und Schildhöhe [vgl. DIN4844-1 Abs. 5]¹

[BGVA8 Anlage 1, Abs. 4.4 und 4.9 sowie DIN4844-1 Abs. 5]

Erläuterung: Auf die Kennzeichnung von Fluchtwegen kann verzichtet werden, wenn diese ohnehin eindeutig ersichtlich sind.

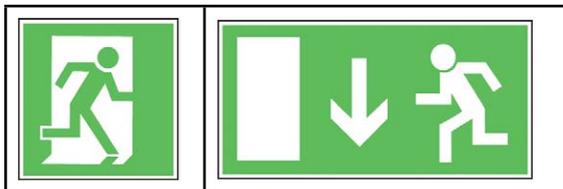


Vorgaben > 04 Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Seite 04-2

Beispiele:

Erkennungsweite	Schildhöhe a
15 m	15 cm
30 m	30 cm
100 m	100 cm



Rettungszeichen nach BGV A8 [BGVA8 Abs. 4.3]; Schildbreite b = 2a

[vgl. DIN4844-2Abs. 2.4].

¹ Wiedergegeben mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Maßgebend für das Anwenden der DIN-Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist.

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Seite 04-2



05 Sicherheitsbeleuchtung

Freiflächen

Für Außenveranstaltungen muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorgehalten werden, sofern

- keine natürliche Beleuchtung (Sonnenlicht) vorhanden ist und
- ein Ausfall der regulären Beleuchtung im Schadensfall ein sicheres Verlassen der Veranstaltungsfläche behindert.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss sowohl den Besucherbereich als auch Flucht- und Rettungswege sowie deren Kennzeichnung erfassen.

Erläuterung: Die SBauVO NRW [SBauVO § 15, Abs. 1 und 2] kann als Grundlage herangezogen werden, da ein sicheres Verlassen der Veranstaltung im Freien bei Dunkelheit ähnlich behindert wird, wie in geschlossenen Räumen. Vergleichbar sind auch die Anforderungen nach FIBauR NRW (siehe unten). Die Beleuchtung der Kennzeichnungen begründet sich aus SBauVO NRW [SBauVO § 6, Abs. 6]: „Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.“ Ebenso können die Vorgaben der FIBauR NRW (siehe unten) vergleichend herangezogen werden. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei unter den Voraussetzungen des OBG NRW bzw. PolG NRW erfolgen [vgl. OBG §14, Abs. 1 sowie PolG §8, Abs. 1].

Fliegende Bauten

In fliegenden Bauten muss eine elektrische Beleuchtung vorhanden sein, welche auch batteriegespeist sein kann, wenn sie fest angebracht ist. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen. [FLBAUR Abs. 2.5]

Während Betriebszeiten muss die Sicherheitsbeleuchtung zeitgleich mit der Hauptbeleuchtung eingeschaltet werden. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein. [FLBAUR Abs. 6.3.2]

In Zelten oder Räumen, die mehr als 200 Besucher fassen, muss eine Sicherheitsbeleuchtung gemäß EN 50172 vorhanden sein. Dies schließt auch ein, dass die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungswegkennzeichnungen durch die Sicherheitsbeleuchtung gewährleistet wird. [FLBAUR Abs. 5.5]



01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19

06 Dimensionierung von Zuwegen und Einlässen

Freiflächen

Vor Eingängen müssen Geländer so angeordnet sein, dass Besucher nur einzeln Einlass finden (Vereinzelungsanlagen). Für Einsatz- und Rettungskräfte müssen von den Besuchereingängen getrennte Eingänge zur Verfügung stehen. [SBAUVO § 30, Abs. 2]

Erläuterung: Die Notwendigkeit von Vereinzelungsanlagen und getrennter Eingänge muss im Einzelfall beurteilt werden.

Darüber hinaus müssen Zuwege und Einlässe in Versammlungsstätten

- so geführt werden, dass sie einer Entfluchtung nicht entgegen stehen.
- ggf. auf hohen Besucheransturm ausgelegt sein und Rückstau zu öffentlichen Verkehrsfläche vermeiden
- an die Art des Publikums angepasst sein (Drängelschutz, Sichtschutz,...)

Erläuterung: Durch Zuwege und Einlässe dürfen keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei unter den Voraussetzungen des OBG NRW bzw. PolG NRW erfolgen [vgl. OBG §14, Abs. 1 sowie POLG §8, Abs. 1].



07 Bestuhlung

Freiflächen

In **Reihen angeordnete Sitzplätze** müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorrübergehend Stühle aufgestellt, müssen diese in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden werden. Die Sitzplätze müssen mindestens 0,5 m breit sein, die **Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Reihen** muss mindestens 0,4 m betragen. [SBAUVO § 10, Abs. 1 und 3]

In abgetrennten Räumen oder **Logen** mit Stufen oder mehr als 20 Sitzplätzen müssen diese unverrückbar befestigt sein. Dies gilt auch für Sitzplätze von **Triebünen (auch mobilen)** in Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen. [SBAUVO § 10, Abs. 1 und 2]

An jeder Seite eines Ganges dürfen maximal 20, zwischen zwei Seitengängen maximal 40 Sitzplätze angeordnet sein. Sitzplatzreihen dürfen in Blöcken von maximal 30 Reihen angeordnet sein. Hinter und zwischen Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,2 m vorhanden sein, welche auf möglichst kurzem Weg zu Ausgängen führen. [SBAUVO § 10, Abs. 4 und Abs. 5]

Tische sollen einen Abstand von nicht weniger als 1,5 m zueinander aufweisen. Von jedem Tischplatz zu einem Gang darf der Weg nicht länger als 10 m sein. [SBAUVO § 10, Abs. 6]

Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen müssen mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. [SBAUVO § 10, Abs.8]

Fliegende Bauten

In **Reihen angeordnete Sitzplätze** müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorrübergehend Stühle aufgestellt, müssen diese in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden werden. Die Sitzplätze müssen mindestens 0,5 m breit sein, die **Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Reihen** muss mindestens 0,4 m betragen. Diese Anforderungen gelten nicht für Biertischgarnituren. [FLBAUR Abs. 5.6.1 sowie Abs. 5.6.6]

In **Logen** mit mehr als 10 Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein. [FLBAUR Abs. 5.6.3]

An jeder Seite eines Ganges dürfen maximal 10, zwischen zwei Seitengängen maximal 20 Sitzplätze angeordnet sein. [FLBAUR Abs. 5.6.2]





Tische (mit Ausnahme von Biertischgarnituren) sollen einen Abstand von nicht weniger als 1,5 m zueinander aufweisen. Von jedem Tischplatz (auch Biertischgarnituren) zu einem Gang darf der Weg nicht länger als 10 m sein. [FLBAUR Abs. 5.6.4, 5.6.5 und 5.6.6]

Zwischen Stirnseiten von Biertischgarnituren müssen Gänge eine Mindestbreite von 0,8 m aufweisen, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen. [FLBAUR Abs. 5.6.6]

Für brandschutztechnische Anforderungen an Bestuhlung siehe Seite **16-2**.

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19



20



08 Rettungswege von Gebäuden

Beim Aufstellen von fliegenden Bauten o.Ä. ist zu beachten, dass **Rettungswege von benachbarten Gebäuden nicht behindert** werden. Grundsätzlich gelten die Anforderungen der Bauordnung:

- Für jede Nutzungseinheit müssen in **jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege** vorhanden sein; die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen.
- Der **erste Rettungsweg** muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine **notwendige Treppe** führen; der **zweite Rettungsweg** kann eine mit **Rettungsgeräten der Feuerwehr** erreichbare Stelle oder eine **weitere notwendige Treppe** sein.
- Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

[BAUO § 17, Abs. 3]

Erläuterung: Welche Fenster oder Türen als Rettungswege berücksichtigt werden müssen, lässt sich in der Regel nur in Rücksprache mit der Bauordnungsbehörde, Gebäudeeigentümern, -verwaltern oder -bewohnern klären.

Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens das Maß von 0,9 m Breite und 1,2 m Höhe aufweisen und dürfen nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. [BAUO § 40, Abs. 3]

Zu Beachten ist beim Aufstellen von Fliegenden Bauten o.Ä. auch, dass hierbei gegebenenfalls Anforderungen an Zugänge (siehe [09-1](#)) berücksichtigt werden müssen.

Erläuterung: Wenn Fliegende Bauten vor Gebäuden errichtet werden, müssen die betroffenen Gebäude gegebenenfalls als rückwärtige Gebäude gemäß BauO NRW [BAUO § 5] betrachtet werden.



09 Zugänge zu Gebäuden

Für Definition *siehe Begriffe*.

Zugänge

- zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,
- zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist,

müssen geradlinig sein und eine Breite von 1,25 m sowie eine lichte Höhe von 2,0 m aufweisen. Für Türöffnungen reicht eine Breite von 1,0 m. Zudem muss die erforderliche Bewegungsfreiheit, z.B. in Stellung bringen von tragbaren Leitern, sichergestellt sein.

[BAUO § 5, Abs. 1 sowie VV BAUO 5.1 und DIN14090 Abs. 4.1]





10 Feuerwehruzufahrten

Für Definition *siehe Begriffe*.

Gliederung

- Allgemeines
- Dimensionierung von Feuerwehruzufahrten allgemein
- Dimensionierung von Feuerwehruzufahrten auf Besucherflächen

Allgemeines

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen in Versammlungsstätten gesonderte Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein.

[SBAUVO § 30, Abs. 3]

Erläuterung: Über die Anwendung dieser Vorgabe außerhalb des Geltungsbereichs muss im Einzelfall entschieden werden.

Für die Erreichbarkeit von Einsatzstellen, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Feuerwehruzufahrten gefordert werden.

[BAUO § 5, Abs.4]

Erläuterung: Die Forderung bietet sich als Richtwert auch für die Erreichbarkeit von Bauten und Flächen bei Außenveranstaltungen an, welche weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind [AGBF1 S. 3]. Grundsätzlich muss hier jedoch die Überlegung angestellt werden, ob bei einer großer Ansammlung von Personen wirksame Einsatzmaßnahmen über eine Distanz von 50 m Entfernung vom Fahrzeug realistisch möglich sind.

Zufahrten müssen ständig freigehalten werden [DIN14090 Abs. 4.2.1 sowie BAUO § 5, Abs. 6]. Die Zufahrten dürfen auch nicht durch Aufbauten, wie Bierische oder -bänke beeinträchtigt werden [AGBF2 S. 7].

Dimensionierung von Feuerwehruzufahrten allgemein

Durchfahrten zwischen baulichen Objekten müssen eine Gesamtlast von 16 t tragen sowie eine Breite von 3,0 m und eine lichte Höhe von 3,5 m aufweisen. Zufahrten, die auf einer Länge von mehr als 12,0 m beidseitig durch Bauteile (Wände, Pfeiler,...) beschränkt werden, müssen eine lichte Breite von 3,5 m aufweisen.

[DIN14090 Abs. 4.2.11 und 4.2.2 sowie BAUO § 5, Abs. 2]



Vorgaben > 10 Feuerwehrzufahrten

Seite 10-2

Erläuterung: Die hier genannten Werte werden auch von der AGBF explizit für Feuerwehrzufahrten im Bereich von Veranstaltungen gefordert [vgl. AGBF2, S. 7].

Für Kurven können die Anforderungen an Außenradien sowie Mindestbreiten, wie sie auf Grundstücken nach DIN 14090 [DIN14090 Abs. 4.2.1 und 4.2.2 sowie VV BAUO Abs. 5.203] gefordert werden, als Richtwert dienen:

Kurvenaußenradius (m)	Mindestbreite (m)	
< 10,5 unzulässig	-	
10,5 bis 12,0	5,0	
über 12,0 bis 15,0	4,5	
über 15,0 bis 20,0	4,0	
über 20,0 bis 40,0	3,5	
über 40,0 bis 70,0	3,2	
über 70,0	3,0	

Kurven in Feuerwehrzufahrten nach DIN 14090 [DIN14090 Abs. 4.2.2]¹

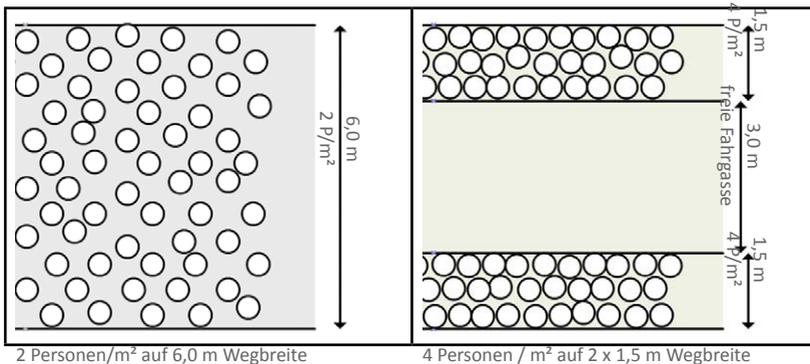
Erläuterung: Die Vorgaben gelten für Zufahrten auf Grundstücken und nicht für öffentliche Verkehrsflächen. Eine vergleichende Anwendung kann im Einzelfall in Betracht gezogen werden. Gegebenenfalls lassen sich die Anforderungen jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum vergleichend anwenden, da die Fläche, beispielsweise historisch bedingt in Altstädten, nicht vorhanden ist. Hier bietet sich an, die Straßenfläche zumindest von Aufbauten freizuhalten, um eine weitere Behinderung zu vermeiden.

¹ Wiedergegeben mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Maßgebend für das Anwenden der DIN-Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist.

Seite 10-2

Dimensionierung von Feuerwehrezufahrten auf Besucherflächen

In Abhängigkeit der zu erwartenden Personendichte, müssen Zufahrten gegebenenfalls breiter gestaltet werden. Werden Personendichten bis zu 2 Personen/m² erwartet, müssen Zufahrten **mindestens 6,0 m Breite** aufweisen. Die Breite kann nur in Einzelfällen punktuell geringfügig reduziert werden (z.B. durch einzelne Straßenlaternen, Schilder von Buden über Kopfhöhe oder Ähnliches), sofern ausreichend Ausweichfläche für Besucher vorhanden ist, um die Fahrgasse frei zu halten.



Erläuterung: Für Feuerwehrezufahrten werden gemäß BauO NRW 3,0 m Breite gefordert [BAUO § 5, Abs. 2]. Bei einer angenommenen Personendichte von 2 Personen/m² auf einer 6,0 m breiten Fläche können die Besucher eine Fahrgasse von 3,0 m Breite frei halten, wenn sie sich mit 4 Personen/m² auf die verbleibenden 3,0 m der Gesamtbreite drängen [AGBF1 S. 3]. Die Personendichte von 4 Personen/m² wird hier als maximale Dichte genommen, da bei größeren Werten davon ausgegangen wird, dass Angst und objektive Gefährdung der Besucher auftreten [AGBF1 S. 2].

Grundsätzlich müssen Zufahrten auf Besucherflächen eine **lichte Höhe** von 4,0 m auf einer Breite von 4,5 m aufweisen.

Erläuterung: Damit der Fahrer zumindest im Schrittempo fahren kann, muss er auf die Personen vor dem Fahrzeug und an den Seiten achten (3,0 m Fahrgasse). Er hat dann keine Möglichkeit, auf Hindernisse zu achten, d.h. diese müssen mindestens 1,0 m auf jeder Fahrzeugseite entfernt sein [AGBF1 S. 3].

Für die Durchfahrtsbreiten in Kurven müssen die Sicherheitsabstände und Ausweichflächen auf Besucherflächen entsprechend berücksichtigt werden.



11 Bewegungsflächen

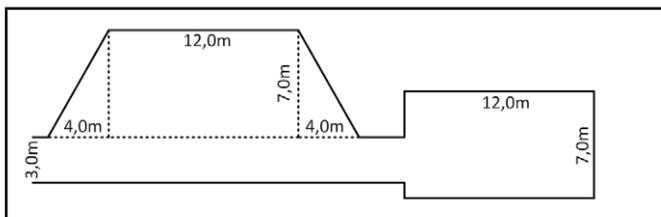
Für Definition *siehe Begriffe*.

Die Notwendigkeit von Zufahrten für Einsatzstellen, die mehr als 50 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt sind, kann auch Bewegungsflächen erfordern. Diese müssen insbesondere dann hergestellt werden, wenn der Einsatz eines Fahrzeuges (z.B. zur Löschwasserentnahme) das Passieren weiterer Fahrzeuge (zum Beispiel Drehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges) behindern würde. Dies gilt neben den Anforderungen für Grundstücke gleichermaßen im öffentlichen Verkehrsraum. Hier müssen dann bei geschlossener Bebauung alle 50 m Bewegungsflächen mit einer Breite von 7,0 m und einer Länge von 12,0 m vorhanden sein. Bei einer durchgängigen Straßenbreite von 6,0 m sind keine Bewegungsflächen erforderlich. [AGBF2 S. 13]

Zufahrten dürfen nicht gleichzeitig Bewegungsflächen sein. [VV BAUO Abs. 5.214]

Erläuterung: Bewegungsflächen müssen eine Breite von mindestens 7,0m sowie eine Länge von 12,0 m aufweisen [DIN14090 Abs. 4.4.1 sowie VV BAUO Abs. 5.214; Für die Entwicklung eines Einsatzes reichen 6,0 m in der Regel aus. (2,5 m Fahrzeugbreite + 2 x 0,75 m Schublade + 2 x 1,0 m Arbeitsfläche). Gegebenenfalls lassen sich die Anforderungen jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum anwenden, da die Fläche, beispielsweise historisch bedingt in Altstädten, nicht vorhanden ist. Hier bietet sich an, die Straßenfläche zumindest von Aufbauten freizuhalten, um eine weitere Behinderung zu vermeiden.

Bewegungsflächen müssen ständig freigehalten werden [DIN14090 Abs. 4.2.1 sowie BAUO § 5, Abs. 6]. Die Zufahrten dürfen auch nicht durch Aufbauten, wie Biertische oder -bänke beeinträchtigt werden [AGBF2 S. 7].



Bewegungsflächen [vgl. VV BAUO Abs. 5.214]



12 Aufstellflächen für Drehleitern

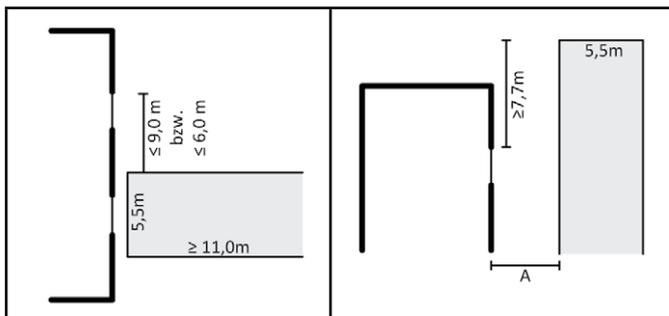
Für Definition *siehe Begriffe*.

Aufstellflächen müssen eine Abmessung von mindestens 5,5 m Breite (davon mindestens 3,0 m Fahrbahn und 2,5 m hindernisfreier Bereich) und 11,0 m Länge aufweisen. Bei parallel zum Gebäude angeordneten Aufstellflächen müssen diese bei anzuleitenden Brüstungshöhen zwischen 8,0 m und 18,0 m einen Abstand (A) von 3,0 m bis 9,0 m vom Gebäude haben, bei Brüstungshöhen über 18,0 m zwischen 3,0 m und 6,0 m. [VV BAUO Abs. 5.210]

Zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden, da insbesondere Vans und SUVs im Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeugs dazu führen, dass diese nicht eingesetzt werden kann. Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Drehleiter erforderlich, kann im Einzelfall (in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle) die Breite auf 5 m (Fahrbahnbreite 3 m und der hindernisfreie Bereich 2 m) reduziert werden. [AGBF2 S. 8]

Erläuterung: Gegebenenfalls lassen sich die Anforderungen jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum vergleichend anwenden, da die Fläche, beispielsweise historisch bedingt in Altstädten, nicht vorhanden ist. Hier bietet sich an, die Straßenfläche zumindest von Aufbauten freizuhalten, um eine weitere Behinderung zu vermeiden.

Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden [DIN14090 Abs. 4.2.1 sowie BAUO § 5, Abs. 6]. Die Zufahrten dürfen auch nicht durch Aufbauten, wie Biertische oder -bänke beeinträchtigt werden [AGBF2 S. 7].



Aufstellflächen vor Gebäuden [vgl. VV BAUO Abs. 5.210 f.]





13 Abstände fliegender Bauten zu Gebäuden

Allgemein

Fahrgeschäfte, Buden und ähnliche fliegende Bauten, von welchen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, müssen im Abstand von mindestens 5,0 m zu benachbarten Gebäuden aufgestellt werden. Geringere Abstände sind unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen (siehe unten) zulässig. Eine erhöhte Brandgefahr wird grundsätzlich bei fliegenden Bauten angenommen, welche eigene Wärmequellen (Fritteuse, Grill, Mandelbrenner o.Ä) oder eine besondere Brandlast besitzen.

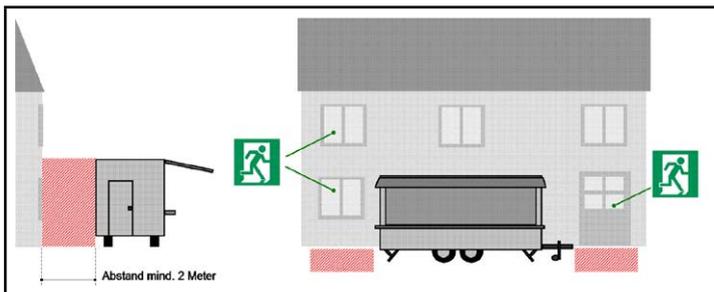
Erläuterung: Die Festlegung erfolgt in Anlehnung an die Anforderungen von BauO NRW [BAUO § 32] und dient dazu, die Brandausbreitung von Fliegenden Bauten auf Gebäude zu verhindern.

Möglichkeiten der Kompensation

Voraussetzung für Kompensationen ist die ständige Anwesenheit einer qualifizierten Brandsicherheitswache auf dem Veranstaltungsgelände. Auf die Brandsicherheitswache kann unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Erläuterung zu diesem Abschnitt) in Ausnahmefällen und Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle verzichtet werden.

Variante 1: Abstand von 2,0 m oder mehr

Ein Fliegender Bau mit erhöhter Brandgefahr, der überwiegend aus brennbaren Baustoffen besteht, kann im Abstand zwischen 2,0 m bis 5,0 m von Gebäuden aufgestellt werden.

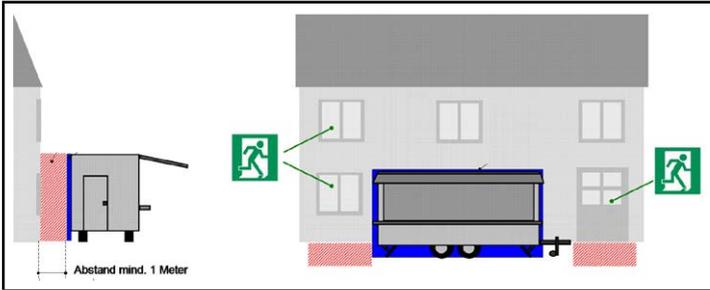


Variante 1: Abstand von 2,0 m oder mehr

Variante 2: Abstand von 1,0 m oder mehr

Ein Fliegender Bau mit erhöhter Brandgefahr, der überwiegend aus brennba-

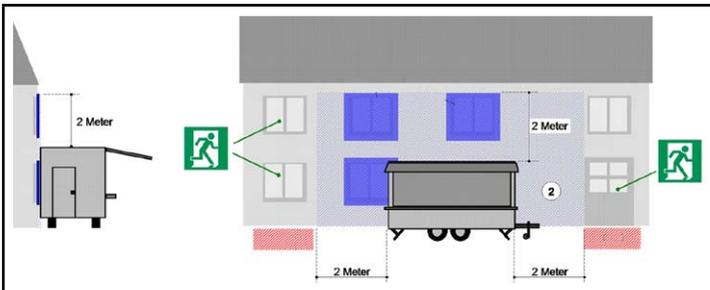
ren Baustoffen besteht, kann im Abstand zwischen 1,0 m bis 2,0 m von Gebäuden aufgestellt werden, wenn die dem Gebäude zugewandte Seite des Fliegenden Baus aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder mit solchen verkleidet wird. Rettungswege von Gebäuden dürfen zu keiner Zeit beeinträchtigt sein.



Variante 2: Abstand von 1,0 m oder mehr

Variante 3: Abstand von weniger als 1,0 m

Ein fliegender Bau mit erhöhter Brandgefahr, der überwiegend aus brennbaren Baustoffen besteht, kann im Abstand von unter 1,0 m zu Gebäuden aufgestellt werden, wenn die dem Fliegenden Bau zugewandte Gebäudeseite keine Öffnungen besitzt. Öffnungen die sich näher als 2,0 m zum fliegenden Bau befinden müssen mit Bauteilen oder Baustoffen verschlossen sein, welche einen Feuerwiderstand von 30 Minuten sicherstellen (z.B. Gipskartonplatten). Rettungswege von Gebäuden dürfen zu keiner Zeit beeinträchtigt sein.



Variante 3: Abstand von weniger als 1,0 m

Erläuterung: Die Festlegungen entstammen einer Ausarbeitung der Feuerwehr Bonn [BBPM S. 2 f.]. Voraussetzung für den Verzicht auf eine Brandsicherheitswache kann zum Beispiel die ständige Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes sein, der eine Brandfrüherkennung sicherstellt, sowie die sofortige Meldung und erste Löschmaßnahmen unternimmt.



14 Brandschutz: Feuergefährliche Effekte und Handlungen

Gliederung:

- Rauchen
- Feuerspucker und -schalen, Fackelshows und -umzüge
- Brauchtumsfeuer

Rauchen

Freiflächen

Auf Bühnen und Szenenflächen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist. [SBAUVO §35, Abs. 1]

Fliegende Bauten

Ein Rauchverbot gilt in

- Fahrgeschäften
- Belustigungsgeschäften
- Schaugeschäften
- Schaubuden
- Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung
- Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden
- Zirkuszelten
- auf Bühnen und Szenenflächen (außer während Proben und Veranstaltungen, soweit es in der Art der Veranstaltung begründet ist).

Das Rauchverbot gilt nicht für Festzelte. Zur Gefahrenabwehr können die Anforderungen im begründeten Einzelfall auch auf Festzelte angewandt werden. [FLBAUR Abs. 6.4.1 sowie SBAUVO §35, Abs. 1]

Erläuterung: Eine Anwendung auf Festzelte muss im Einzelfall in Erwägung gezogen werden. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei unter den Voraussetzungen des OBG NRW bzw. PolG NRW erfolgen [vgl. OBG §14, Abs. 1 sowie POLG §8, Abs. 1].





01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Feuerspucker und -schalen, Fackelshows und -umzüge

Freiflächen

Anforderungen bestehen für bühnentechnische, darstellerische und produktionstechnische Bereiche; hier sind Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten. [BGVC1 § 29]

Fliegende Bauten

Die Verwendung von **offenem Feuer ist verboten** in

- Schaubuden
- Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung
- Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden
- Zirkuszelten

Das gilt **nicht für Festzelte**. Zur Gefahrenabwehr können die Anforderungen im begründeten Einzelfall auch auf Festzelte angewandt werden.

[FLBAUR Abs. 6.4.1]

Erläuterung: Eine Anwendung auf Festzelte muss im Einzelfall in Erwägung gezogen werden. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei erfolgen [vgl. OBG §14, Abs. 1 sowie POLG §8, Abs. 1].

Auf **Bühnen- und Szenenflächen** ist die Verwendung von offenem Feuer, **brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen** und anderen **explosionsgefährlichen Stoffen verboten**. Dies gilt nicht, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt sind. Siehe auch Anforderungen auf Freiflächen in diesem Kapitel.

[SBAUVO § 35 Abs. 2]

Erläuterung: Eine Anwendung außerhalb des Gültigkeitsbereiches der SBauVO NRW muss im Einzelfall in Erwägung gezogen werden. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde unter den Voraussetzungen des OBG NRW erfolgen [vgl. OBG § 14, Abs. 1].

Brauchtumsfeuer

Freiflächen

Brauchtumsfeuer sind grundsätzlich unzulässig, sofern Nachbarn oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden. Weitere Einzelheiten, wie beispielsweise eine Anzeigepflicht, können die Gemeinden durch Verordnungen treffen. [LIMSCHG §7, Abs. 1]





15 Pyrotechnik / Feuerwerk

Allgemeines

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer **Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten**. Das Abbrennen von Feuerwerk der Klassen II, III, IV, P1, P2, T1 und T2 muss durch den Erlaubnis- bzw. Befähigungsinhaber zwei Wochen (in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Wasserstraßen vier Wochen) im Voraus bei der zuständigen Behörde (örtlichen Ordnungsbehörde) angezeigt werden. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in Anwesenheit von Besuchern muss zwei Wochen im Voraus angezeigt werden.

[SPRENGV §23 Abs. 1, Abs. 3 sowie Abs. 7]

Erläuterung: Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich aus einem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales [RMiK].

Für Produktionen im Freien (auf Szenenflächen) sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen. [BGVC1 § 28]

Freiflächen

Schutzabstände Klasse IV

Hinweis: Die folgenden Ausführungen sind einem Leitfaden der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zum Thema Sicherheitsmaßnahmen für das Verwenden von Feuerwerk der Kategorie 4 [LFBAM] entnommen.

4.3 Schutzabstand bei Windgeschwindigkeiten von ≤ 9 m/s

Der Schutzabstand beim Abschuss der Feuerwerkskörper am Boden und einer Windgeschwindigkeit ≤ 9 m/s ohne Berücksichtigung des Neigungswinkels beträgt:

- 4.3.1 bei Bodenfeuerwerk 20 Meter - bei Lichterbildern kann der Abstand verringert werden.
- 4.3.2 bei Bomben und Bombetten mit Kaliber ≥ 50 mm (auch aus Feuertöpfen, Batterien und Römischen Lichtern), 80 % der Steighöhe, jedoch mindestens 800 x Kaliber in mm.
- 4.3.3 bei Bomben und Bombetten zur Erzeugung eines Knalls - Haupteffekt (auch aus Feuertöpfen, Batterien und Römischen Lichtern), 100 %



der Steighöhe, jedoch mindestens 1000 x Kaliber in mm.

- 4.3.4 bei Raketen und steigenden Kronen in der Abschussrichtung 200 Meter, in den anderen Richtungen mindestens 125 m.
- 4.3.5 bei nicht in Ziffer 4.3.2 - 4.3.4 genannten Feuerwerkskörpern 30 m, wenn die maximale Steig- / Effekthöhe 30 m nicht übersteigt.
- 4.3.6 bei nicht in Ziffer 4.3.2 - 4.3.4 genannten Feuerwerkskörpern 50 m, wenn die maximale Steig- / Effekthöhe 30 m übersteigt.
- 4.3.7 Bei Wasserbomben in Abschussrichtung das 1,5 fachen der maximalen Reichweite zuzüglich dem 2 fachen des Effektradiuses.
- 4.3.8 Bei Tagesbomben ohne brennbare Effekte, 80% der Steighöhe, unabhängig vom Kaliber.

[LFBAM Abs. 4.3]

4.4 Schutzabstand bei Neigung

Beim Abschuss der Feuerwerkskörper unter einem Neigungswinkel von der Senkrechten ist der Schutzabstand nach Nr. 4.3.2 – 4.3.4 und 4.3.8 in Abhängigkeit des Neigungswinkels in Neigungsrichtung folgendermaßen zu vergrößern:

Neigungswinkel (von der Senkrechten)	Erhöhung des Schutzabstandes in
5° bis 10°	40 %
11° bis 15°	60 %
16° bis 20°	80 %

In der entgegengesetzten Richtung kann der Schutzabstand entsprechend, jedoch maximal um 40 % verringert werden. Bei größeren Neigungswinkeln ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

[LFBAM Abs. 4.4]

4.5 Schutzabstand bei Windgeschwindigkeiten von > 9 m/s

Schutzabstand beim Abschuss von Feuerwerk vom Boden und Windgeschwindigkeiten von mehr als 9 m/s ohne Berücksichtigung des Neigungswinkels:

- 4.5.1 Bei Windgeschwindigkeiten > 9 m/s bis 13 m/s sind die nach Nr. 4.3 und 4.4 ermittelten Schutzabstände in Windrichtung um 100 % zu vergrößern, außer für Gegenstände nach 4.3.1. Reichen danach die Schutzabstände für einzelne Gegenstände nicht mehr aus, so sind die entsprechenden Gegenstände aus der Zündkette zu entfernen (nicht abzubrennen).
- 4.5.2 Bei Windgeschwindigkeiten > 13 m/s dürfen nur noch Gegenstände nach Nr. 4.3.1 abgebrannt werden, es sei denn, der Schutzabstand kann





um mindestens 200 % in Windrichtung vergrößert werden.

- 4.5.3 In der der Windrichtung entgegengesetzten Richtung kann der Schutzabstand maximal um 40 % verringert werden.

[LFBAM Abs. 4.5]

4.6 Schutzabstand beim Abbrennen auf Bauwerken

Befindet sich der Abbrennplatz auf einem Bauwerk, ist die Höhe des Bauwerks zu der Effekt- oder Steighöhe bei Gegenständen nach 4.3.2 - 4.3.4 und 4.3.8 zu addieren. Danach ist der Schutzabstand gemäß Nr. 4.3.2 - 4.3.4, 4.3.8, 4.4 und 4.5 zu berechnen.

[LFBAM Abs. 4.6]

4.7 Schutzabstand beim Abbrennen auf Geländeerhebungen

Befindet sich der Abbrennplatz auf einer Geländeerhebung von ≥ 20 % Steigung, so ist der Schutzabstand nach Nr. 4.3.2 - 4.3.4, 4.3.8, 4.4 und 4.5 für Gegenstände der Nummern 4.3.2 - 4.3.4 und 4.3.8 um 20% zu vergrößern. Bei Geländeerhebungen, deren Steigung mit denen von Gebäuden zu vergleichen ist (nahezu senkrecht), gilt für die Bestimmung des Schutzabstandes die Nr. 4.6.

[LFBAM Abs. 4.7]

Brandschutzmaßnahmen beim Aufbau

Ab dem Beginn der Aufbauarbeiten müssen geeignete Feuerlöschmittel für die Brandklassen A, B und C mit einem Gesamtfassungsvermögen von mindestens 8 kg oder gleichwertige Löschmittel mit einer entsprechenden Anzahl von Löscheinheiten verwendungsbereit sein. Alternativ können auch 4 Eimer mit Wasser mit einem Mindestvolumen von je 10 Liter bereitgehalten werden. Von dem Beginn der Aufbauarbeiten an bis zum Abbrennen darf auf dem Abbrennplatz nicht mit offenem Licht oder Feuer umgegangen werden.

[LFBAM Abs. 5.3]

Nachschau

Nach dem Feuerwerk sind die Abschussgeräte und das Gelände nach Versagern abzusuchen. Eine zweite Suche ist am nächsten Morgen durchzuführen. Sie ist nicht notwendig, wenn festgestellt wird, dass keine Versager aufgetreten sind.

[LFBAM Abs. 5.5]

Umgang mit beschädigten Gegenständen und Versagern

Beschädigte pyrotechnische Gegenstände und Versager dürfen nicht wieder

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19



verwendet werden. Sie sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch dazu Berechtigte zu vernichten oder dem Hersteller/Lieferanten zurückzugeben.

[LFBAM Abs. 5.6]

Fliegende Bauten

Die Verwendung von **offenem Feuer** ist verboten in

- Schaubuden
- Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung
- Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden
- Zirkuszelten

Das gilt **nicht für Festzelte**. Zur Gefahrenabwehr können die Anforderungen im begründeten Einzelfall auch auf Festzelte angewandt werden.

[FLBAUR Abs. 6.4.1]

Erläuterung: Eine Anwendung auf Festzelte muss im Einzelfall in Erwägung gezogen werden. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde unter den Voraussetzungen des OBG NRW erfolgen [vgl. OBG § 14, Abs. 1].

In Räumen sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach Sprengstoffgesetz zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Ausgenommen davon sind solche der Klassen I und T1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse II bedürfen der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde (örtliche Ordnungsbehörde). Für Bühnen und Szenenflächen stehen besonders geprüfte pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse T1 und T2 zur Verfügung.

[BGVC1 §28 sowie BGI810-5 Abs. 3.9]

Erläuterung: Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich aus einem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales [RMIK].





16 Brandschutz: Anforderungen an Ausstattungen

Gliederung:

- Baustoffe allgemein
- Baustoffe von Tribünen
- Ausschmückung, Dekorationen und Vorhänge
- Bestuhlung
- Abfallbehälter
- Scheinwerfer

Baustoffe allgemein

Fliegende Bauten

Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen schwerentflammbar (Baustoffklasse B1) sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über der begehbaren Fläche liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.

[FLBAUR Abs. 2.1.2]

Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. [FLBAUR Abs. 2.1.3]

Glasfaserverstärkte Kunststoffe erfordern den Nachweis der Verwendbarkeit nach §21/23 BauO NRW. [FLBAUR Abs. 2.1.4]

Baustoffe von Tribünen

Fliegende Bauten

Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als 10 Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

[FLBAUR Abs. 3.1]

Ausschmückungen, Dekoration und Vorhänge

Freiflächen

Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, dürfen (z.B. auf Szenenflächen) nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind. [BGVC1§ 29]



Fliegende Bauten

Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. [FLBAUR Abs. 2.1.7]

Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein. [FLBAUR Abs. 2.1.8]

Vorhänge müssen mindestens schwer entflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren. Sie müssen leicht verschiebbar sein. [FLBAUR Abs. 2.1.6]

Bestuhlung

Fliegende Bauten

Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen mindestens schwerentflammbar sein oder aus gehobeltem Holz bestehen. [FLBAUR Abs. 2.1.5]

Für weitere Informationen zur Bestuhlung siehe auch Seite [07-1](#).

Abfallbehälter

Fliegende Bauten

Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben. [FLBAUR Abs. 2.1.9]

Scheinwerfer

Fliegende Bauten

Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. [FLBAUR Abs. 6.4.2]





17 Brandschutz: Heizungen und Feuer- bzw. Kochstätten

Gliederung:

- Allgemein Vorgaben
- Umgang mit Flüssiggas

Allgemeine Vorgaben

Freiflächen

Wird in Dekorationen gekocht, sind die Vorgaben der Hersteller der Kochgeräte – zum Beispiel Herde, Öfen – bezüglich Abständen und Lüftung zu beachten. Flächen, auf denen heiße Gerätschaften abgestellt werden, sollten aus Arbeitsplatten nach DIN EN 438 hergestellt werden, die hitzebeständig bis 230 °C sind.

[BGI810-6 Abs. 6.8]

Fliegende Bauten

Feuerstätten und Geräte, die mit **festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen** beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.

[FLBAUR Abs. 5.4.1]

Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigung gesicherte Leitungen haben.

Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1,0 m entfernt sein.

Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3,0 m entfernt sein.

Von Austrittsöffnungen, die zu **Heizgebläsen** gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2,0 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

[FLBAUR Abs. 5.4.2]





Umgang mit Flüssiggas

Allgemein:

Nachfolgende Punkte sind beim Aufstellen und Betrieb von Flüssiggasanlagen zu beachten:

- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Ergebnisse von Prüfungen in einer **Prüfbescheinigung** festgehalten werden, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Die Prüfbescheinigungen müssen den zur **Einsicht Berechtigten (Technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft sowie Gewerbeaufsichtsbeamte)** jederzeit vorgelegt werden können. [BGVD34 § 33 Abs. 5 sowie der Durchführungsanweisung]
- Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den **anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien** für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.
- Flüssiggasanlagen müssen so errichtet und aufgestellt werden, dass sie **sicher betrieben** und instand gehalten werden können. Sie sind so zu betreiben, dass sie **nicht öffentlich zugänglich** sind.
- Sämtliche Flaschen müssen **aufrecht stehen** und **gegen Umfallen gesichert** sein.
- In einem Imbisstand o. Ä. dürfen nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen **Füllgewicht bis 33 kg** oder maximal **zwei Flaschen mit einem Füllgewicht bis jeweils 14 kg** aufgestellt werden. Größere Mengen an Druckgasbehältern dürfen grundsätzlich nur im Freien oder in einem besonderen Aufstellungsraum – z.B. in einem Raum mit ausreichendem Luftwechsel – aufgestellt werden. Solche Flaschenanlagen dürfen nicht öffentlich zugänglich sein und müssen vor Manipulation durch unbefugte Personen abgesichert sein (im Freien: zugelassener, abgeschlossener Flaschenschrank mit entsprechender Kennzeichnung, Umzäunung o. Ä.).
- Es darf nur die gleiche Anzahl Druckgasbehälter bereit gestellt werden, die zum Entleeren abgeschlossen ist.
- **Kein Aufstellen/Bevorraten** unter der Erdgleiche (in/über Kellern, Schächten...), in Treppenträumen, Notausgängen, Rettungswegen und Durchgängen/ -fahrten von Gebäuden sowie in deren unmittelbarer Nähe.
- Druckgasbehälter müssen so betrieben werden, dass **keine gefährliche Erwärmung** (d. h. Temperaturen von mehr als 40 °C) auftreten kann.
- Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an **Schlauchleitungen** angeschlossen werden, die **nicht länger als 40 cm** sind. Abweichungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit bestimmten Sicherheitseinrichtungen (zum Beispiel Einbau einer Schlauchbruchsicherung) zulässig.
- Alle Anschlussleitungen sind so zu verlegen, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigungen von außen geschützt sind.



- Es ist mindestens ein **geeigneter Feuerlöscher** (siehe 18-1) bereitzustellen und die Beschäftigten im Umgang mit dem Löschergerät zu unterweisen. Bei der Verwendung von Friteusen ist zusätzlich ein **Fettbrandlöscher** (Brandklasse F) vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind wiederkehrend alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen.

[MBGAS]

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19





18 Brandschutz: Feuerlöscher

Feuerlöscher

Freiflächen

Im Geltungsbereich der SBauVO NRW müssen Feuerlöscher auf Bühnen vorgehalten werden [SBAUVO § 19]. Im begründeten Einzelfall, z.B. bei feuergefährlichen Handlungen kann die Forderung auch außerhalb des Geltungsbereiches vergleichend angewandt werden. Zur Quantifizierung vorzuhaltender Feuerlöscher kann die FLBAUR NRW (siehe unten) dienen.

Erläuterung: Für Veranstaltungen auf Freiflächen existieren keine Anforderungen an die Vorhaltung von Feuerlöschern oder Ähnliches. SBauVO NRW § 19 bezieht sich (neben Bühnen) lediglich auf Räume und gibt auch keine Auskunft über die Quantifizierung von Löschmitteln. Die Anordnung von Maßnahmen kann durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei unter den Voraussetzungen des OBG NRW bzw. PolG NRW erfolgen [vgl. OBG §14 sowie POLG §8].

Fliegende Bauten

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und zugänglichen und gekennzeichneten Stellen griffbereit angebracht werden und ständig gebrauchsfähig sein. [FLBAUR Abs. 2.6.1]

Dimensionierung von Feuerlöschern

Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	erforderliche Löschmitteleinheiten	empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m ²	2	
4	bis 600		3	
5	bis 900		4	
6	bis 1000		1 weiterer	
7	Je weitere 500	12 weitere		

Übersicht bereitzuhaltender Feuerlöscher [FLBAUR Abs. 2.6.2]



**(Brandklassen A,B, und C)**

Zur Ermittlung der notwendigen Löschmitteleinheiten (LE) muss, je nach Art des Feuerlöschers, auf zwei Wegen vorgegangen werden. Bei älteren Feuerlöschern werden die LE über die Angaben nach DIN 14406 ermittelt, bei neueren nach DIN EN 3.

Nach DIN EN 3 tragen Feuerlöscher Angaben über das Löschvermögen der einzelnen Brandklassen A, B oder C; beispielsweise „13A 144B“. Aus nachfolgender Tabelle kann entnommen werden, wie viele LE das jeweilige Löschvermögen entspricht. Dabei ist zu beachten, dass bei Feuerlöschern, welche für die Brandklassen A und B geeignet sind, der jeweils kleinere Wert angesetzt werden muss. In diesem Fall wäre das das Löschvermögen 13A, welches 4 LE entspricht. [BGHW S. 10 ff.]

	Feuerlöscher nach DIN EN 3		
	LE	A	B
	1	5 A	21 B
	2	8 A	34 B
	3		55 B
	4	13 A	70 B
	5		89 B
	6	21 A	113 B
	9	27 A	144 B
	10	34 A	
	12	43 A	183 B
	15	55 A	233 B

Angaben zum Löschvermögen

LE und Löschvermögen (DIN EN 3) [BGHW S. 10]

Feuerlöscher nach DIN 14406 tragen Angaben wie „PG 6“ (6 kg ABC-Löschpulver) oder „W 10“ (Wasserlöscher, 10 l). Die den Angaben entsprechenden Löschmitteleinheiten können aus nachfolgender Tabelle entnommen werden.

LE	Feuerlöscher nach DIN 14406		
	A	B	A und B
1		K 2	
2	PG 2, W 6*)	P 2	PG 2
3		K 6, S 10	S 10
4	W 10, S 10		
5			
6	PG 6	P 6	PG 6
9			
10	PG 10*)		PG 10*)
12	PG 12	P 12	PG 12
15			

*) TGL – Feuerlöscher sind DIN-Feuerlöschern gleichzustellen.

Gegenüberstellung LE und Feuerlöschernach DIN 14406 [BGHW S. 10]



**Fettbrände (Brandklasse F)**

Für Fritteusen o.Ä. müssen zusätzlich zu den vorhandenen Feuerlöschern Fettbrandlöscher oder festinstallierte Löscheinrichtungen vorhanden sein.

- Bei einer Füllmenge **bis 50 L mindestens ein Fettbrandlöscher**
- Bei einer Füllmenge über 50 L eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung. Auf diese kann bis zu einer Füllmenge von **100 L** verzichtet werden wenn (neben weiteren Anforderungen) **drei Fettbrandlöscher** bereit gestellt werden.

Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einer Füllmenge von 6 kg bzw. 6 L sind zu bevorzugen. **Löschdecken** werden **nicht** angerechnet.

[BGR111 Anhang 1, 1.2.12]

Erläuterung: Löschdecken werden nicht mehr angerechnet, da der Anwender bei deren Einsatz einem unakzeptablen Verletzungsrisiko ausgesetzt wird.





19 Brandschutz: Rauchabzüge

Rauchabzüge

Fliegende Bauten

Sind mehr als 1500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z.B. Zwangslüfter) vorhanden sein.

Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

[FLBAUR Abs. 5.3]





20 Brandschutz: Brandsicherheitswache

Anwesenheit

Freiflächen

Die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache kann erforderlich sein bei Veranstaltungen

- mit erhöhter Brandgefahr.
- bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist.
- auf Großbühnen oder Szenenflächen über 200 m².

[FSHG §7, Abs. 1 sowie SBAUVO §41, Abs. 1 und 2]

In fliegenden Bauten

Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in

- mit erhöhter Brandgefahr.
- bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist.
- Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
- Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen.

[FSHG §7, Abs. 1 sowie FLBAUR 6.5.1]

Personal

Freiflächen

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. [SBAUVO § 41, Abs. 3]

Fliegende Bauten

Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen. [FLBAUR 6.5.2]

Private Anbieter können ebenfalls die Brandsicherheitswache stellen, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.



Erläuterung: Diese Abweichung zu den Vorgaben der FIBauR NRW wird in Anlehnung an die SBauVO NRW [SBAUVO §41 Abs. 3] getroffen, da Veranstalter i.d.R. keine Werkfeuerwehr nach FSHG [FSHG § 15] vorhalten und von der Feuerwehr überprüfte Dienstleister für diese Aufgabe ausreichend qualifiziert sind.

Aufgaben

Freiflächen und Fliegende Bauten

Zu den Aufgaben einer Brandsicherheitswache zählt das Anordnungen von Maßnahmen zur Verhütung von Bränden sowie Sicherung von Rettungs- und Angriffswegen. Zudem trifft die Brandsicherheitswache erste Maßnahmen wie das Bekämpfen von Bränden oder die Veranlassung einer ordnungsgemäßen Räumung der Veranstaltung.

Erläuterung: Grundlage ist die Ermächtigung nach FSHG [FSHG § 7, Abs. 3] i.V.m. den Aufgaben einer Brandsicherheitswache bzw. die Anforderung an deren Personal gemäß einer Erläuterung des FSHG [STEEGMANN].

Zu den Aufgaben einer Brandsicherheitswache zählen weder das statische Beurteilen von Bauteilen oder ganzer Bauten noch die Unterstützung von Kräften des Ordnungsdienstes.



